

BITTEN UND BESCHWERDEN

DER PETITIONSAUSSCHUSS
IM DIENSTE DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Tätigkeitsbericht 2022
Bericht im Landtag
Regelungen zum Petitionsrecht



Bitten und Beschwerden

**Der Petitionsausschuss im Dienste
der Bürgerinnen und Bürger**



Herausgeber:

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Sekretariat des Petitionsausschusses
Schloss, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

Telefon (0385) 525 15 14

Herstellung:

produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin
Telefon (0385) 59 38 28 00
www.tinus-medien.de

Gedruckt auf 90 g Offset

1. Auflage, Juni 2023

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Bitten und Beschwerden

**Der Petitionsausschuss im Dienste
der Bürgerinnen und Bürger**

2022

<https://www.petition.landtag-mv.de>



Mitglieder des Petitionsausschusses der 8. Wahlperiode

Foto: Landtag M-V

*v.l.n.r.: Abg. Thomas Würdich (SPD), Abg. Barbara Becker-Hornickel (FDP),
Abg. Anne Shepley (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Abg. Dirk Stamer (SPD),
Abg. Nils Saemann (SPD), Abg. Stephan J. Reuken (AfD), Abg. Dr. Anna-Konstanze Schröder (SPD),
Vors. Thomas Krüger (SPD), Abg. Christiane Berg (CDU), Abg. Marcel Falk (SPD),
Abg. Thomas Diener (CDU), Abg. Dirk Bruhn (DIE LINKE), Abg. Jens-Holger Schneider (AfD)*

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Petitionsausschusses der 8. Wahlperiode

(Stand: Juni 2023)

Petitionsausschuss (1. Ausschuss)

Vorsitzender: Thomas Krüger (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Dirk Bruhn (DIE LINKE)

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Marcel Falk Thomas Krüger Nils Saemann Dr. Anna-Konstanze Schröder Dirk Stamer Thomas Würdisch	Falko Beitz Andreas Butzki Nadine Julitz Martina Tegtmeier
AfD	Stephan J. Reuken Jens-Holger Schneider	Martin Schmidt Thore Stein
CDU	Christiane Berg Thomas Diener	Sebastian Ehlers Daniel Peters Marc Reinhardt Beate Schlupp
DIE LINKE	Dirk Bruhn	Torsten Koplín
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Anne Shepley	Hannes Damm Constanze Oehlich Dr. Harald Terpe Jutta Wegner
FDP	Barbara Becker-Hornickel	René Domke Sabine Enseleit Sandy van Baal David Wulff

Inhaltsverzeichnis

1.	Tätigkeitsbericht 2022	7
2.	Auszug aus der Debatte im Landtag zum Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses 2022	77
3.	Regelungen zum Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern	81
3.1	Grundgesetz	81
3.2	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern	82
3.3	Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)	83
3.4	Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern	97
3.5	Grundsätze zur Behandlung von Eingaben an den Landtag (Verfahrensgrundsätze)	98

TÄTIGKEITSBERICHT 2022

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss) gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022

1.	Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	10
1.1	Das Petitionsrecht	10
1.1.1	Was macht der Petitionsausschuss?	10
1.1.2	In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?	10
1.1.3	Wer darf eine Petition einreichen?	11
1.1.4	Wie wird eine Petition eingereicht?	11
1.2	Das parlamentarische Petitionsverfahren	11
1.3	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	13
1.3.1	Schwerpunktthema Corona-Pandemie	14
1.3.2	Weitere Themenschwerpunkte	14
1.3.3	Sammelpetitionen und Einzelpetitionen	15
1.4	Ausschusssitzungen	17
1.5	Abschließende Behandlung von Eingaben	18
1.5.1	Überweisung an die Landesregierung zur Berücksichtigung	20
1.5.2	Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung	20
1.5.3	Überweisung an die Landesregierung als Material	21
1.5.4	Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme	21
1.5.5	Überweisung an die Fraktionen des Landtages	22
1.6	Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	23
1.6.1	Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	24
1.6.2	Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	25
1.7	Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	25

1.8	Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit	26
1.9	Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	27
1.10	Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder	29
2.	Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	30
2.1	Staatskanzlei	30
2.1.1	Sanierung eines Traditionsseglers	30
2.1.2	Mehr Transparenz von sozialen Netzwerken	32
2.2	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	33
2.2.1	DDR-Gehälter in die Rentenversicherung überleiten: Ein Auf und Ab für die Betroffenen	33
2.2.2	Streit um eine Verkehrsfläche	35
2.2.3	Muss der Hühnerstall weg?	36
2.3	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	38
2.3.1	Strafaufschub für Vater zur Geburt des eigenen Kindes	38
2.3.2	Lohnpfändung im offenen Vollzug	39
2.4	Finanzministerium	40
2.4.1	Haftet ein ehrenamtlicher Verein für falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen?	40
2.5	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	42
2.5.1	Petenten fordern den Erhalt einer Lindenallee	42
2.5.2	Parkerleichterungen	43
2.5.3	Steigende Strompreise	44
2.6	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	46
2.6.1	Nachbar Wolf: Ist ein Zusammenleben möglich?	46
2.6.2	Schutz des Tierwohls auch über den Tod hinaus	48
2.6.3	Sind der Schutz und Erhalt der Naturlandschaften in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet?	49
2.7	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	51
2.7.1	Schülerbeförderung für Kinder mit Behinderungen	51
2.7.2	Erzieherinnen fordern eine Qualitätsverbesserung in Kitas	53
2.8	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	55
2.8.1	Absichtlich herbeigeführter Verfall von Denkmälern – Petitionsausschuss fordert Gesetzesänderung	55

2.9	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	57
2.9.1	#MillionsMissing Deutschland	57
2.9.2	Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche	59
2.9.3	Amateursport in der Pandemie	61
3.	Statistik	63
3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2022	63
3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2022	64
3.3	Anzahl der Petitionen 2022 je 10 000 Einwohner	65
3.4	Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2018 bis 2022	66
3.5	Anzahl der 2022 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	67
3.6	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2022	68
3.7	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2018 bis 2022	69
3.8	Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung	70
3.9	Zugang der 2022 eingereichten Petitionen	71
3.10	Übersicht der Petitionen im Jahr 2022, nach Anliegen aufgeschlüsselt	72
3.11	Schwerpunkte der Petitionen im Jahr 2022	76

1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit

1.1 Das Petitionsrecht

„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

So lautet Artikel 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V), der das Petitionsrecht als ein Grundrecht garantiert. Es ermöglicht jeder Person, die sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, sich an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern zu wenden. Darüber hinaus können auch Verbesserungsvorschläge oder Anregungen zur Gesetzgebung an das Parlament gerichtet werden. Aber nicht nur das Parlament, sondern jede öffentliche Stelle im Land, also jedes Amt und jede Behörde, kann Adressat einer Petition sein. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und den Petentinnen und Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen.

1.1.1 Was macht der Petitionsausschuss?

Zur Behandlung und Prüfung der Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, bestellt der Landtag gemäß Artikel 35 Absatz 1 Verf M-V den Petitionsausschuss.

Dieser setzt sich derzeit aus 13 Abgeordneten zusammen, die jede einzelne Petition prüfen. Um eine fundierte Prüfung zu gewährleisten, hat der Ausschuss die Möglichkeit, die Petitionen mit Behördenvertreterinnen und -vertretern zu beraten, Ortsbesichtigungen durchzuführen und Sachverständige sowie die Petenten anzuhören. Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für berechtigt, kann er empfehlen, dass die Landesregierung die Angelegenheit noch einmal überprüft oder das Anliegen in Gesetze, Verordnungen oder Initiativen einbezieht. In diesen Fällen muss die Landesregierung dem Petitionsausschuss über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine genaue Darstellung des Verfahrensablaufs findet sich unter Ziffer 1.2.

1.1.2 In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?

Der Petitionsausschuss kann eine Eingabe jedoch nur dann behandeln, wenn eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der juristischen Personen des Privatrechts untereinander betreffen, können also nicht Gegenstand einer Petition sein.

Auch verbietet es die verfassungsrechtlich garantierte Gewaltenteilung, die die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, dass der Petitionsausschuss in laufende gerichtliche Verfahren eingreift oder gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Urteile, überprüft, aufhebt oder abändert.

1.1.3 Wer darf eine Petition einreichen?

Wie dem Wortlaut des Grundrechtes zu entnehmen ist, handelt es sich um ein sogenanntes „Jedermann-Grundrecht“, sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts hingegen steht das Petitionsrecht nicht zu, da es bei ihnen von vornherein an einer grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Somit sind auch Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berechtigt, Petitionen einzureichen, denn diese sind Bestandteil des Staatsaufbaus und folglich nicht Träger von Grundrechten.

Auch setzt das Recht, sich mit einer Petition an die zuständige Stelle oder an die Volksvertretung zu wenden, keine Geschäftsfähigkeit voraus. So können sich schon Minderjährige an den Petitionsausschuss wenden, sofern sie in der Lage sind, ihre Beschwerde oder ihr Begehren zu formulieren und deren Bedeutung zu erfassen, sie also grundrechtsmündig sind.

Darüber hinaus ist es auch möglich, unter Vorlage einer Vollmacht eine Petition für eine andere Person einzureichen.

1.1.4 Wie wird eine Petition eingereicht?

Gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgabe müssen die Petitionen stets in schriftlicher Form eingereicht werden. Weiterhin besteht für jene Petitionen, die an den Landtag gerichtet werden, die Möglichkeit, das auf der Internetseite des Landtages (<https://www.landtag-mv.de/petition>) bereitgestellte Online-Formular zu nutzen.

1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren

Die Ausgestaltung der Arbeitsweise des Petitionsausschusses findet sich im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V), in §§ 67 ff. der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT M-V) sowie in der Anlage 3 zur Geschäftsordnung, die die Verfahrensgrundsätze enthält. Das parlamentarische Petitionsverfahren läuft dabei wie folgt ab:

DER WEG EINER PETITION

1 Eingang der Petition



2 Anforderung einer
Stellungnahme der
betroffenen Behörde



3 Austausch mit dem
Petenten und ggf. weitere
Sachverhaltsaufklärung



4 Prüfung der Petition,
ggf. Beratung im
Petitionsausschuss,
Ortstermin o. a.



5 Beschlussempfehlung
des Petitionsausschusses
an den Landtag



6 Beratung und
Beschluss im Landtag



7 Abschließende Antwort
an den Petenten



Zunächst erfolgt eine Vorprüfung der Eingabe dahingehend, ob sie die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition gemäß Artikel 10 Verf M-V sowie gemäß §§ 1 und 2 PetBüG M-V erfüllt. Das heißt, es wird geprüft, ob eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes besteht, und sichergestellt, dass die Behandlung keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellt. Überdies muss das Schriftformerfordernis gewahrt und gegebenenfalls eine Vollmacht beigefügt sein, wenn die Petition für eine andere Person eingereicht wird. Der Petent erhält sodann eine Eingangsbestätigung seiner Petition oder einen schriftlichen Hinweis und gegebenenfalls die Möglichkeit zur Heilung, wenn die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition nicht vorliegen.

Sodann wird der Sachverhalt aufgeklärt, indem Stellungnahmen der Landesregierung, gegebenenfalls aber auch von anderen beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholt und dem Petenten bekannt gegeben werden, der die Möglichkeit der Erwiderung erhält.

Nach einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes erfolgt eine Prüfung der Petition durch die Mitglieder des Petitionsausschusses. Die Petition wird dabei zunächst im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens innerhalb von vier Wochen geprüft. In Ausgestaltung eines sogenannten Minderheitenrechtes hat jedes Ausschussmitglied die Möglichkeit, zu einer Petition die Durchführung einer Ausschussberatung, gegebenenfalls mit Regierungsvertretern, zu beantragen. Weiterhin hat der Petitionsausschuss das Recht, zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder Einsicht in die behördlichen Akten zu nehmen.

Die Landesregierung ist hierbei auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses verpflichtet, die erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit dem Petitionsausschuss oder seinen Mitgliedern Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtungen bestehen im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern. Dabei wird der Petent als Verfahrensbeteiligter fortlaufend und zeitnah über den Verlauf und das Ergebnis der vom Ausschuss veranlassenen Maßnahmen informiert.

Nach der erfolgten Prüfung der Petition fasst der Petitionsausschuss einen Beschluss darüber, in welcher Form das Petitionsverfahren abzuschließen ist. Als vorbereitendes Beschlussorgan ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag die Ausschussbeschlüsse zu den behandelten Petitionen in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten, was etwa alle drei bis vier Monate erfolgt. Erst mit der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen in der Sammelübersicht tabellarisch aufgelisteten Petitionen ist das Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen und der Petent erhält den begründeten Endbescheid.

Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für begründet, wird die Petition der Landesregierung mit der Aufforderung überwiesen, der Beschwerde abzuhelfen oder zumindest erneut zu überprüfen und nach Lösungsmöglichkeiten zugunsten der Petentinnen und Petenten zu suchen. In diesen Fällen ist die Landesregierung verpflichtet, dem Ausschuss innerhalb von sechs Wochen einen Bericht zum weiteren Umgang mit der Beschwerde zu erstatten. Zudem besteht die Möglichkeit, der Landesregierung eine Petition mit der Maßgabe zu überweisen, sie in die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, in Verordnungen oder in Initiativen und Untersuchungen einzubeziehen. In diesen Fällen muss das zuständige Ministerium dem Petitionsausschuss spätestens nach einem Jahr über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine umfassende Darstellung der möglichen Abschlüsse eines Petitionsverfahrens sowie statistische Angaben zum Berichtszeitraum finden sich unter Ziffer 1.5 des Berichtes.

1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

263 Petitionen erreichten den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022 und damit 104 Petitionen weniger als im Vorjahr (2021: 367 Petitionen). Dieser Rückgang ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass die Beschwerden über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wegen des Auslaufens der Pandemie zurückgingen.

Auch ist zu beachten, dass hinter den eingegangenen Petitionen zum Teil große Sammelpetitionen mit mehreren Tausend Unterschriften oder auch Bürgerinitiativen stehen, sodass insgesamt eine große Zahl von Menschen von ihrem Petitionsrecht Gebrauch gemacht hat (siehe hierzu auch Ziffer 1.3.3).

1.3.1 Schwerpunktthema Corona-Pandemie

Einen thematischen Schwerpunkt der im Jahr 2022 eingegangenen Petitionen bildeten wie in den zwei Jahren zuvor, aber nicht mehr in der Deutlichkeit, mit 34 Petitionen die Corona-Pandemie bzw. die zu ihrer Eindämmung getroffenen Maßnahmen der Landesregierung. Während sich in den Jahren 2020 und 2021 die Petitionen vor allem gegen die Schul- und Kita-Schließungen, die Isolierung der Menschen in den Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie gegen das Einreise- und Beherbergungsverbot richteten, standen die Petitionen im Jahr 2022 schwerpunktmäßig im Zusammenhang mit Impfungen und der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, der Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr sowie der Antragsbearbeitung und Rückforderung der Corona-Soforthilfen.

1.3.2 Weitere Themenschwerpunkte

Einen weiteren Schwerpunkt bildete der Bereich Verkehrswesen. Hierzu gingen 24 Petitionen ein. Neben mehrfachen Forderungen nach einer Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs gingen wiederholt Petitionen zum Straßenausbau ein. So erreichte den Petitionsausschuss die Eingabe der Bürgerinitiative „Stoppt die Nordtrasse“, die sich gegen die geplante Errichtung der Nordumfahrung von Schwerin durch ein naturschutzrechtlich geschütztes Gebiet mit großen Moorflächen, Feldgehölzen und zahlreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet, sowie die Eingabe der Bürgerinitiative „Lkw raus“, mit der die derzeitige Verkehrsführung insbesondere für den Schwerlastverkehr durch das denkmalgeschützte Altstadtgebiet der Stadt Dömitz kritisiert wird und verschiedene Lösungsvorschläge unterbreitet werden.



Vertreter der Bürgerinitiative „Stoppt die Nordtrasse – Initiative Schweriner Klimaschutz“ überreichen eine Petition mit den gesammelten Unterschriften an den Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Foto: Landtag M-V

Im Bereich Bildungswesen gingen im Jahr 2022 insgesamt 15 Petitionen mit verschiedensten Kritikpunkten und Forderungen ein, so zur Schülerbeförderung für Kinder mit Behinderungen, zu Stellenbesetzungsverfahren und zu den Rahmenplänen.

Darüber hinaus erreichten den Petitionsausschuss im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege mehrere Petitionen von Dauercampern, die ihre Stellflächen in Prerow infolge des Flächenenerwerbs durch die Stiftung Umwelt und Naturschutz räumen mussten.

1.3.3 Sammelpetitionen und Einzelpetitionen

Neben Einzelpetitionen können Petitionen auch von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht werden, indem der Petition eine Unterschriftenliste mit den Anschriften und Namen der Unterstützerinnen und Unterstützer beigelegt wird. Im Jahr 2022 sind neun Sammelpetitionen beim Petitionsausschuss eingegangen.

Neben den klassischen Sammelpetitionen, deren Unterschriften im öffentlichen Raum auf Straßen, Marktplätzen oder durch Auslegung eingeworben werden, haben sich in den vergangenen Jahren die privaten Petitionsplattformen als Möglichkeit etabliert, um Interessen und Forderungen zu artikulieren. Werden Petitionen, die zunächst auf einer privaten Internetplattform zur virtuellen Mitzeichnung eingestellt waren, an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet, wird hierzu ein Petitionsverfahren durchgeführt, sofern die weiteren Voraussetzungen, insbesondere eine Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder anderer Träger öffentlicher Verwaltung sowie die Schriftform, gegeben sind.



Mehrere Petitionen enthielten die Beschwerde darüber, dass Dauercampingstellplätze auf einem Campingplatz bei Prerow geräumt werden müssen.

Foto: Tom Kleiner /PIXELIO



Die Petenten sammelten viele Unterschriften, um die Schließung einer Kinderarztpraxis zu verhindern.

Foto: /PIXELIO

ärztliche Versorgung im ländlichen Raum, konkret im Landkreis Nordwestmecklenburg hinzuweisen und die Schließung einer Kinderarztpraxis zu verhindern. Für die Praxis konnte nach intensiven Bemühungen des bisherigen Praxisbetreibers, der Stadt, der Kassenärztlichen Vereinigung und vieler anderer ein Nachfolger gefunden und somit die ärztliche Versorgung der Kinder in dieser Region weiter sichergestellt werden.

Zwei weitere Sammelpetitionen mit jeweils mehr als 300 Unterschriften betreffen die Kritik an der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sowie die Forderung, dass Kleinunternehmer, die aufgrund der Corona-Maßnahmen ihre Betriebe schließen mussten, Corona-Soforthilfen nicht zurückzahlen müssen.

Zählt man nun alle mit den neun eingereichten Sammelpetitionen eingeworbenen Unterschriften und Online-Mitzeichnungen zusammen, fanden die an den Landtag gerichteten Sammelpetitionen zum Zeitpunkt des Petitionseingangs mehr als 8 000 Unterstützerinnen und Unterstützer. Die vorgenannten Beispiele sowie die Zahl der Unterschriften machen deutlich, dass Sammelpetitionen und Petitionen, die von Bürgerinitiativen eingereicht werden, eher die Bedeutung eines Instrumentes der Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess zukommt.

Individualbeschwerden hingegen beziehen sich in der Regel auf Einzelfälle behördlichen Handelns oder Unterlassens. Hier wird besonders deutlich, dass dem Petitionsausschuss auch eine Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung zukommt, indem er die vorgebrachten Vorwürfe überprüft. Auf diese Weise können Petitionen dazu beitragen, nicht sachgerechtes Verwaltungshandeln entweder im Vorfeld zu vermeiden oder aber nachträglich zu korrigieren.

So unterstützten zunächst auf einer privat betriebenen Petitionsplattform 2979 Menschen die Forderung, die Räumung eines Areals auf dem Campingplatz in Prerow auf dem Darß zurückzunehmen. Die Forderung nach einem Stopp der Nordtrasse um die Stadt Schwerin hatten zum Zeitpunkt der Einreichung sowohl auf herkömmliche Weise als auch digital insgesamt etwa 1 850 Menschen unterzeichnet.

Fast 500 Unterschriften wurden für eine Petition gesammelt mit dem Ziel, auf die unzureichende kinder-

Sowohl die Sammelpetitionen als auch die Individualbeschwerden geben den Abgeordneten des Petitionsausschusses und des Landtages Mecklenburg-Vorpommern darüber Auskunft, wie die Bürgerinnen und Bürger hierzulande auf Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung und der Verwaltung sowie auf Gesetze reagieren.

1.4 Ausschusssitzungen

Im Berichtszeitraum 2022 hat der Petitionsausschuss 21 Sitzungen durchgeführt, davon zwei Ortsbesichtigungen. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen zu Beginn des Jahres 2022 fanden acht der 21 Sitzungen als Präsenz- und Videokonferenz statt. Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind gemäß der Geschäftsordnung des Landtages in der Regel nicht öffentlich. Der Ausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen. Von dieser Möglichkeit hat er im Jahr 2022 zweimal Gebrauch gemacht.

In den 21 Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 23 Petitionen mit Regierungsvertretern sowie Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung, in der die betroffenen Behörden angehört werden, ist immer dann erforderlich, wenn Ausschussmitglieder nach erfolgter Sachverhaltsermittlung noch weiteren Klärungsbedarf haben oder wenn Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung festgestellt wurden. Insgesamt 87 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten. Eine solche Beratung wird immer dann durchgeführt, wenn sie von den mit der Prüfung der Angelegenheit befassten



Die Sitzungen des Petitionsausschusses finden in aller Regel im Plenarsaal statt.

Foto: Landtag M-V



Die Anwohner berichten den Abgeordneten über die Probleme in ihrer Straße.

Foto: Landtag M-V

Abgeordneten (sogenannte Berichterstatter) beantragt wird, wenn im schriftlichen Berichtstatterverfahren unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition vorliegen und daher eine Mehrheitsentscheidung erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung über die Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (z. B. die Durchführung einer Ortsbesichtigung oder die Teilnahme von Petenten an der Beratung) zu treffen ist.

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Vertretern der Landesregierung auch Vertreter von Gemeinden, Städten, Ämtern und Landkreisen teil. Einige Petitionen wurden auch gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern beraten. Außerdem wurden Vertreter des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, des Straßenbauamtes Schwerin, des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, des Biosphärenreservates Schaalsee-Elbe, der Universität Rostock und Universitätsmedizin Rostock, der Ärztekammer und des Standesamtes der Stadt Neubrandenburg angehört. Über die Behörden hinaus standen auch der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern, die Gesellschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie e. V. (GNL), der Landesbauernverband, der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) sowie die Sachverständigen Frau Dr. Frommhold von der MEDIAN Klinik Heiligendamm, Frau Prof. Dr. Scheibenbogen von der Charité Berlin und Herr Prof. Davydov von der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen für die Fragen der Abgeordneten zur Verfügung. Zu sechs Petitionen wurden auch die Petenten zur Beratung eingeladen und zu zwei Petitionen die Öffentlichkeit zugelassen. Die Teilnahme von Petenten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch wie auch die Herstellung der Öffentlichkeit vom Ausschuss beschlossen werden.

1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben

Im Berichtszeitraum 2022 hat der Landtag insgesamt 329 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss abgeschlossen.

In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag seine Beschlüsse zu den Petitionen in Form von sogenannten Sammelübersichten vorzulegen und hierzu einen Bericht zu erstatten. In einer solchen Sammelübersicht sind die abzuschließenden Petitionen tabellarisch aufgelistet, wobei für

jede aufgelistete Petition eine Kurzfassung des Sachverhaltes, die vom Ausschuss beschlossene Empfehlung zum Abschluss der Petition sowie deren Begründung aufgeführt sind. Im Jahr 2022 hat der Petitionsausschuss insgesamt drei Sammelübersichten vorgelegt.

In 42 Fällen hat der Petitionsausschuss von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen erfüllten die Petitionen nicht die formalen Voraussetzungen – wie eine vollständige Anschrift oder die handschriftliche Unterzeichnung, die auch nach entsprechendem Hinweis des Petitionsausschusses nicht nachgereicht wurden – oder es fehlte an einer rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes. Das ist zum Beispiel in privatrechtlichen Streitigkeiten der Fall. Darüber hinaus forderten Petenten die Überprüfung eines gerichtlichen Verfahrens oder gerichtlicher Entscheidungen. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen. Zudem erreichten den Petitionsausschuss auch wiederholt Eingaben, die kein konkretes überprüfbares Anliegen erkennen ließen.

30 Petitionen hat der Petitionsausschuss gemäß § 2 Absatz 3 PetBüG M-V an die zuständigen Stellen, im Jahr 2022 ausschließlich an den Deutschen Bundestag, weitergeleitet.

Von den im Berichtszeitraum 2022 abgeschlossenen Petitionen konnte in 45 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. In einer Reihe weiterer Petitionen war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Petenten zu erzielen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden – in zulässiger Weise – nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen.

Gelingt es dem Petitionsausschuss nicht, einen Kompromiss zu erzielen, obwohl er von der Rechtswidrigkeit oder zumindest von der Unangemessenheit des behördlichen Handelns überzeugt ist, oder sieht er weitere behördliche Handlungsspielräume zugunsten des Petenten, kann er die Petition der Landesregierung zur erneuten Prüfung und Abhilfe überweisen (siehe Ziffern 1.5.1 und 1.5.2). Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung oder andere Initiativen anregen (siehe Ziffer 1.5.3). Der Landtag hat im Berichtszeitraum 2022 auf Empfehlung des Petitionsausschusses mehrfach von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht und insgesamt 24 Petitionen an die Landesregierung und 14 Petitionen an die Landtagsfraktionen überwiesen.

1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Berücksichtigung

Der Beschluss des Landtages, die Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Landtages an die Landesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Zu bedenken ist hierbei allerdings, dass dieser Beschluss gegenüber der Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Bindungswirkung in dem Sinne entfaltet, dass diese rechtlich verpflichtet wäre, der jeweiligen Aufforderung Folge zu leisten. Der Landtag geht jedoch davon aus, dass die Landesregierung bei einem derartigen Beschluss alle Möglichkeiten ausschöpft, um dem jeweiligen Ersuchen des Parlamentes zu entsprechen. Der Landesregierung wird zur Beantwortung des Ersuchens in der Regel eine Frist von sechs Wochen gesetzt. In der Antwort sollen die Erledigung oder die Gründe dafür, dass dem Ersuchen nicht nachgekommen werden kann, mitgeteilt werden.

Während des Berichtszeitraums 2022 wurde der Landesregierung eine Petition zur Berücksichtigung überwiesen. Mit dieser Petition hat der Petent auf die Folgen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf die gesundheitliche und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen aufmerksam gemacht und hierzu verschiedene Forderungen zur Verbesserung der Situation aufgestellt. Näheres zu dieser Petition finden Sie unter der Ziffer 2.9.2.

1.5.2 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung

Der Beschluss des Landtages, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, ist ein Ersuchen an die Landesregierung, das Anliegen des Petenten nochmals zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Hierbei gilt allerdings ebenfalls die verfassungsrechtlich geltende Einschränkung, dass dieser Beschluss gegenüber der Landesregierung keine Bindungswirkung entfaltet (siehe Ziffer 1.5.1). Der Landesregierung wird auch hier eine Frist von sechs Wochen zur Beantwortung des Ersuchens eingeräumt.

Im Berichtszeitraum 2022 hat der Landtag vier Petitionen an die Landesregierung überwiesen, im Einzelnen zwei Petitionen an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und je eine Petition an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, an das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport. In zwei Fällen wurden die Petitionen an zwei Ministerien weitergeleitet.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Bitte um Überprüfung der rechtmäßigen Entsorgung von Abfällen in einer Ferienwohnanlage,
- die Forderung nach einer Verbesserung der Situation für Menschen, die an Myalgischer Enzephalomyelitis/am Chronischen Fatigue Syndrom (ME/CFS) erkrankt sind (siehe Ziffer 2.9.1),

- die Kritik an einer Gemeinde, die dem Landkreis im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung nicht geantwortet und damit das Verfahren verzögert hat, und
- die Kritik an der Vorgehensweise einer Führerscheinstelle im Zusammenhang mit dem Antrag des Petenten auf Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

1.5.3 Überweisung an die Landesregierung als Material

Im Jahr 2022 hat der Landtag insgesamt zwölf Petitionen an die Landesregierung als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen ist der Landtag der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt, die jeweilige Petition der Landesregierung zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, in Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Von diesen zwölf Petitionen wurden vier Petitionen an das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, drei Petitionen an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, je zwei Petitionen an das Finanzministerium und an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und je eine Petition an die Staatskanzlei, das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten überwiesen. In zwei Fällen wurde die Petition an zwei Ministerien weitergeleitet. Mit der Überweisung der Petitionen werden die Ministerien gebeten, innerhalb eines Jahres über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Forderung nach Einführung einer pauschalen Beihilfe nach dem Vorbild Hamburgs mit dem Ziel, eine hälftige Beteiligung des Dienstherrn an den Kosten der freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung zu erreichen,
- die Beschwerde über eine Ordnungsverfügung und das Vorgehen einer unteren Bauaufsichtsbehörde,
- die Forderung nach einer gesetzlichen Verpflichtung der Eigentümer zum Erhalt von Gebäuden oder, sofern möglich, zum Abriss verfallener Gebäude,
- die Bitte um Erhalt der Baumbestände in den Wäldern des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Forderung nach einem gesetzlich geregelten Kahlschlagverbot,
- die Bitte um Aufklärung, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Bewohner eines Ortes vor den dort lebenden Wolfsrudeln zu schützen,
- die Kritik an der Einschränkung des Amateursports im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und Forderung nach Wiederaufnahme des Sportbetriebes (siehe Ziffer 2.9.3),
- die Anregung für eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, in § 87 Aufenthaltsgesetz einen weiteren Ausnahmetatbestand aufzunehmen,
- die Forderung, den Artenschwund zu stoppen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Artenvielfalt zu ergreifen,

- die Forderung nach einer bedarfsgerechten und wohnortnahen fachärztlichen Versorgung,
- die Kritik an einer unzureichenden personellen und finanziellen Ausstattung in den Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften (siehe Ziffer 2.6.3),
- die Beschwerde über die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens und
- die Forderung nach einer Änderung der Kommunalverfassung mit dem Ziel, die Zulässigkeit einer Erbbaurechtsbestellung unter dem vollen Wert um ein „Sozialmodell“ zu ergänzen.

Ein Teil dieser Petitionen wurde darüber hinaus auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen (siehe Ziffer 1.5.5).

1.5.4 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme

Der Landtag hat der Landesregierung im Jahr 2022 auf Empfehlung des Petitionsausschusses vier Petitionen überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Forderung eines Polizeibeamten nach seinem Verbleib am Dienort und in diesem Zusammenhang seine Beschwerde über die Vorgehensweise seines Vorgesetzten,
- die Beschwerde über die Ablehnung der Schülerbeförderung eines stark gehbehinderten Kindes (siehe Ziffer 2.7.1),
- die Kritik am Vorgehen einer unteren Bauaufsichtsbehörde in einem ordnungsbehördlichen Verfahren und
- die Forderung nach der Fertigstellung eines straßenbegleitenden Radweges.

Drei dieser Petitionen wurden an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und je eine Petition an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sowie an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit überwiesen, wobei eine Petition an zwei Ministerien weitergeleitet wurde.

1.5.5 Überweisung an die Fraktionen des Landtages

Im Berichtszeitraum 2022 hat der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses neun Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme überwiesen, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen oder um sie auf das Anliegen der Petenten aufmerksam zu machen. Diese Petitionen sind größtenteils Petitionen, die auch an die Landesregierung als Material überwiesen wurden (siehe Ziffer 1.5.3). In diesen Fällen wurde

es als notwendig erachtet, neben der Landesregierung auch die Fraktionen für eine parlamentarische Befassung mit diesen Themen zu sensibilisieren.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Kritik an den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Hinblick auf die gesundheitliche und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie konkrete Forderungen zur Verbesserung der Situation,
- die Forderung nach einer Verbesserung der Situation für Menschen, die an Myalgischer Enzephalomyelitis/am Chronischen Fatigue Syndrom (ME/CFS) erkrankt sind (siehe Ziffer 2.9.1),
- die Forderung nach Einführung einer pauschalen Beihilfe nach dem Vorbild Hamburgs mit dem Ziel, eine hälftige Beteiligung des Dienstherrn an den Kosten der freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung zu erreichen,
- die Kritik an der Einschränkung des Amateursports im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und Forderung nach Wiederaufnahme des Sportbetriebes (siehe Ziffer 2.9.3),
- die Anregung für eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, in § 87 Aufenthaltsgesetz einen weiteren Ausnahmetatbestand aufzunehmen,
- die Forderung, den Artenschwund zu stoppen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Artenvielfalt zu ergreifen,
- die Forderung nach einer bedarfsgerechten und wohnortnahen fachärztlichen Versorgung,
- die Kritik an einer unzureichenden personellen und finanziellen Ausstattung in den Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften (siehe Ziffer 2.6.3) und
- die Forderung nach einer Unterstützung des Landes für Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen.

1.6 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Eine Zusammenarbeit des Petitionsausschusses findet sowohl mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern statt, denn allen drei Institutionen ist die Aufgabe gemein, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind in § 8 PetBüG M-V geregelt. Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hiernach verpflichtet, den Petitionsausschuss kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen zu unterrichten, sofern ihm diese nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet wurden (§ 8 Absatz 1a PetBüG M-V). Dieser Verpflichtung ist der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2022 beständig nachgekommen, sodass der Petitionsausschuss auf der Grundlage dieser monatlich übermittelten Informationen prüfen konnte, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren.

Anhand dieses Prüfungsergebnisses hatten sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit, die weitere Verfahrensweise bei der Bearbeitung dieser Petitionen abzustimmen, um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, ohne jedoch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger einzuschränken. In diesem Sinne wurden in einigen Fällen Informationen zu den Petitionen, die von beiden Stellen bearbeitet wurden, ausgetauscht. Auf diese Weise wird vermieden, dass die jeweils zuständige Behörde zweimal in derselben Angelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wird.

Immer dann, wenn dem Bürgerbeauftragten bekannt war, dass sich der Petitionsausschuss bereits mit einer ihm vorgelegten Eingabe befasst, hat er den Bürger gebeten, zunächst das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses abzuwarten. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es – das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt – sinnvoll, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann.

Die weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit stellen sich folgendermaßen dar: Gelingt es dem Bürgerbeauftragten nicht, eine einvernehmliche Regelung einer Angelegenheit herbeizuführen, sieht § 8 Absatz 2 PetBüG M-V vor, dass der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegt. Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er zuvor einem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Empfehlung erteilt hat, der Adressat dieser Empfehlung aber nicht nachkommt. Für einen solchen Fall sieht § 8 Absatz 3 PetBüG M-V vor, dass die betreffenden Träger der öffentlichen Verwaltung die Gründe für ihre Ablehnung im Petitionsausschuss darlegen müssen.

Den Petitionsausschuss und den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eint das gemeinsame Anliegen, die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Problemen mit der

Verwaltung zu unterstützen. Unterschiede gibt es bei der Herangehensweise und den Möglichkeiten der Einflussnahme. Daher ergänzen sich beide Gremien bei der Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung.

1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird immer dann in die Sachverhaltsaufklärung und Beratung von Petitionen mit einbezogen, wenn diese Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand haben. Im Berichtszeitraum 2022 hat der Petitionsausschuss lediglich zu einer Petition eine Stellungnahme des Landesbeauftragten eingeholt.

1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 Verf M-V und § 21 PetBüG M-V hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag am 31. März 2022 seinen 27. Bericht gemäß § 8 Absatz 7 PetBüG M-V zugeleitet. Diese Unterrichtung „27. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) für das Jahr 2021“ auf Drucksache 8/608 ist gemäß der Amtlichen Mitteilung vom 12. Mai 2022 an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Sozialausschuss und den Wissenschafts- und Europaausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung während seiner Sitzungen am 22. Juni 2022 und 24. August 2022 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse beraten und folgende Empfehlung einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

1. folgender Entschließung zuzustimmen:

„Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Bürgerbeauftragten für die geleistete Arbeit und die konstruktive Zusammenarbeit.“

2. die Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (27. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2021, Drucksache 8/608) zur Kenntnis zu nehmen und sie verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 8/1297 in seiner 29. Sitzung am 7. September 2022 zu.

1.8 Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dem Landtag seinen Sechzehnten Tätigkeitsbericht gemäß Art. 59 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vorgelegt. Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern „Sechzehnter Tätigkeitsbericht zum Datenschutz, Berichtszeitraum: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020“ auf Drucksache 7/6311 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Sechzehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020“ auf Drucksache 8/238 (Amtliche Mitteilung 8/7 vom 13. Januar 2022) jeweils federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss, den Wissenschafts- und Europaausschuss und den Sozialausschuss überwiesen. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 30. März 2022 und am 4. Mai 2022 beraten und folgende Beschlussempfehlung einstimmig beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

„die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern – Sechzehnter Tätigkeitsbericht zum Datenschutz – Berichtszeitraum: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (Drucksache 7/6311) – sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung – Stellungnahme der Landesregierung zum Sechzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz – Berichtszeitraum zum Datenschutz: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (Drucksache 8/238) – verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.“

Der Landtag stimmte der vorgelegten Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/676 in seiner 22. Sitzung am 18. Mai 2022 zu.

1.9 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag

Im Berichtszeitraum 2022 wurden 30 Petitionen (2021: 13 Petitionen) zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Neben Beschwerden in Angelegenheiten des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), also im Einzelnen Beschwerden über die Arbeitsweise und Entscheidungen von Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit, handelt es sich hierbei um Eingaben, die auf die Änderung bundesgesetzlicher Vorgaben wie beispielsweise des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes, des Bundesministergesetzes, des Steuerentlastungsgesetzes, des Luftverkehrsgesetzes oder des Pflegebonusgesetzes gerichtet sind oder Beschwerden über Behörden enthalten, auf die der Bund, nicht aber das Land einwirken kann. So beschwerten sich Petenten beispielsweise über die Deutsche Rentenversicherung Bund, das Luftfahrtbundesamt, die Familienkasse und die Deutsche Botschaft.

In einem Fall hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen, weil es im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung Anhaltspunkte gibt, das Anliegen auch auf Bundesebene zu prüfen. Der Petent hatte eine Kampagne zivilgesellschaftlicher Organisationen aufgegriffen, die sich für eine Änderung des § 87 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz einsetzen. Danach sind die zuständigen öffentlichen Stellen derzeit dazu verpflichtet, Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel umgehend an die Ausländerbehörde zu melden, wenn diese eine Kostenübernahme für medizinische Leistungen beantragen. Nach Ansicht zahlreicher Vereinigungen hat diese Regelung zur Folge, dass aus Angst vor einer Abschiebung lebensbedrohliche Erkrankungen nicht behandelt werden, Schwangere nicht zur Vorsorgeuntersuchung gehen oder Kinder keine medizinische Grundversorgung erhalten. Damit das Recht auf Gesundheit gefahrlos wahrgenommen werden kann, hat der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen der Bundesregierung 2018 empfohlen, das Aufenthaltsgesetz zu ändern. Die Bundesregierung hat eine Änderung bisher abgelehnt und sich zuletzt im Mai 2021 in einem Bericht zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau gegen eine Anpassung ausgesprochen. Im Hinblick auf die Umsetzung der internationalen Menschenrechtsverträge, nach denen die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet ist, allen Menschen in Deutschland Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, soll mit der Petition auf die zunehmende Kritik bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht im Gesundheitswesen aufmerksam gemacht werden. Zugleich hat der Petent darauf hingewiesen, dass neben einer gesetzlichen Änderung auch andere Lösungen vorgeschlagen wurden, um den Zugang zu ärztlichen Behandlungen zu erleichtern (beispielsweise die Einführung eines „anonymen Krankenscheins“). Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Prüfung beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Petition sowohl der Landesregierung als auch dem Deutschen Bundestag zu überweisen, um zu erreichen, dass diese prüfen, welche Maßnahmen eingeleitet werden können, damit Betroffene ihr verfassungs- und europarechtlich verbürgtes Recht auf medizinische Versorgung ungehindert wahrnehmen können.

Der Landtag hat im Jahr 2022 zudem 13 Petitionen (2021: 23 Petitionen), die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind, abschließend behandelt. Gegenstand dieser Eingaben sind u. a.

- die Forderung, öffentliche Schwimmbäder zu erhalten, deren Finanzierung nachhaltig zu sichern und diesbezüglich im Rahmen eines bundesweiten Masterplans eine systematische Bedarfsplanung mit allen Beteiligten zu erstellen,
- die Forderung, dass umgehend international bereits erarbeitete und vom wissenschaftlichen Konsens bestätigte Best-Practice-Beispiele von Mobilitäts- und Nachhaltigkeitskonzepten bei der Gestaltung des Verkehrs konsequent vereint und in jeder Stadt umgesetzt werden,
- die Forderung nach Regelungen, die den Vertrieb von Himmelslaternen und vergleichbaren Produkten einschränken oder generell verbieten, sowie die Forderung nach einer Haftung von Online-Handelsplattformen im Falle eines Verstoßes gegen ein solches Verbot,
- die Forderung, dass die Muttersprache von Menschen mit Migrationshintergrund als erste Fremdsprache in der Schule und bei den betrieblichen Ausbildungen anerkannt wird,
- die Forderung nach einem Verbot, Schüler im täglichen Schülerverkehr und hierbei insbesondere im überörtlichen Schülerverkehr in Schul- und Linienbussen ungesichert und stehend zu befördern,
- die Forderung nach einer besseren Regulierung und mehr Transparenz von sozialen Netzwerken (siehe Ziffer 2.1.2),
- die Forderung, dass Menschen mit Behinderung Anspruch auf eine barrierefreie, behindertengerechte Wohnung haben und, wenn nötig, finanziell gefördert werden, um gleichberechtigt leben zu können,
- die Forderung, angesichts der Corona-Pandemie die Ladenschlusszeiten zur Belebung der Wirtschaft aufzuheben,
- die Forderung, in allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen unabhängig von der Corona-Pandemie im Ein- und Ausgangsbereich eine Händedesinfektion zu ermöglichen,
- die Forderung nach einer Verbesserung der Berufs- und Ausbildungssituation in der Pflege sowie Ergo- und Physiotherapie, soweit es um die zügige Umsetzung der Schulgeldfreiheit geht,
- die Forderung nach einer Verbesserung der Barrierefreiheit im Rahmen des Medienstaatsvertrages,
- die Forderung, dass alle geschlossenen Einrichtungen, in denen Tiere untergebracht sind, mit Rauchwarnmeldern ausgestattet und in diesen Gebäuden automatische Türöffnungsanlagen installiert werden,
- die Forderung u. a. nach Maßnahmen zur Aufforstung und zum Erhalt des Waldes sowie zur Entwicklung und zum Erhalt von Baumbeständen oder Begrünungen im ländlichen sowie städtischen Raum.

1.10 Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundestages und der Länder

Am 11. und 12. September 2022 trafen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundestages und der Landtage zu ihrer im Zweijahresrhythmus stattfindenden Tagung, die dieses Mal in Wiesbaden durchgeführt wurde. Diese Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung von Problemen und Themen, die bei der Petitionsbearbeitung in Bund und Ländern auftreten. In diesem Jahr standen besonders Themen der Digitalisierung im Petitionswesen und der Aufbau einer gemeinsamen föderalen Online-Petitionsplattform im Fokus der Zusammenkunft.



Die im Zweijahresrhythmus stattfindende Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundestages und der Landtage fand vom 11. bis 12.09.2022 im Hessischen Landtag statt.

Foto: Hessischer Landtag/Stefan Krutsch

2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

2.1 Staatskanzlei

2.1.1 Sanierung eines Traditionsseglers

Der Seesportverein Anklam besitzt ein traditionelles Segelschiff, den 70 Jahre alten 150er Seekreuzer „Wappen von Anklam“. Der Verein setzt dieses Schiff vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit als Erlebnis- und Ausbildungsschiff ein, um die Interessen der Kinder und Jugendlichen für die traditionelle Seefahrt zu fördern. Da altersbedingte Schäden zu beseitigen waren und das Schiff in der Werft überholt werden musste, genehmigte im Jahr 2018 das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU Vorpommern) eine finanzielle Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER, nachdem die lokale Arbeitsgemeinschaft „Flusslandschaft Peenetal“ dieses Sanierungsprojekt zur Förderung ausgewählt hatte. Neben Eigenmitteln des Vereins wurde das Projekt auch mit Mitteln des Vorpommern-Fonds gefördert.



Die Abgeordneten des Petitionsausschusses setzten sich für die Instandsetzung des Seekreuzers „Wappen von Anklam“ ein.

Foto: Seesportclub Anklam e.V.

Während der Instandsetzungsarbeiten in der Werft wurden im Jahr 2020 weitere, bis dahin unerkannte Schäden am Schiff entdeckt. Um auch diese Schäden beseitigen zu können, müssten sich die zunächst veranschlagten Kosten i. H. v. 230.000 Euro um weitere 190.000 Euro erhöhen. Der Verein wandte sich daher erneut an die lokale Arbeitsgemeinschaft „Flusslandschaft Peenetal“, um eine Erhöhung der durch die EU finanzierten LEADER-Mittel zu erwirken. Zugleich reichte der Verein eine Petition beim Petitionsausschuss ein.

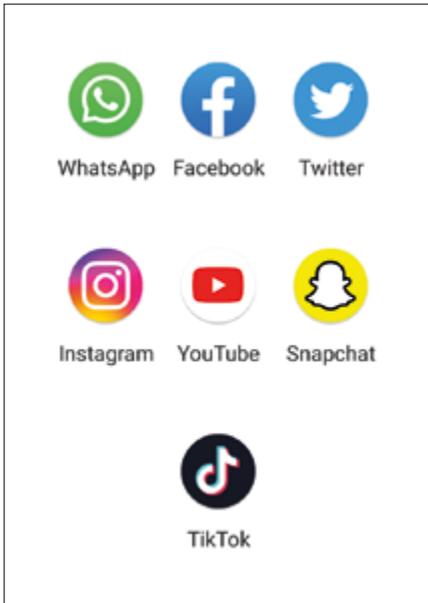
Der Petitionsausschuss bat zunächst das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), in dessen Verantwortung das LEADER-Programm fällt, um Stellungnahme. Da überdies auch Mittel aus dem Vorpommern-Fonds bereitgestellt wurden, wandte sich der Petitionsausschuss zudem an die Staatskanzlei.

Das Landwirtschaftsministerium führte zunächst aus, dass allein die lokale Arbeitsgemeinschaft „Flusslandschaft Peenetal“ über eine Erhöhung der aus ihrem Budget bereitgestellten Mitteln zu entscheiden habe. Zwar verfüge die lokale Arbeitsgemeinschaft noch über nicht gebundene Mittel aus dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes, der bereits zugesagte Betrag könne aber nur dann erhöht werden, wenn auch die Co-Finanzierung durch Landesmittel, also durch den Vorpommern-Fonds, erhöht werde. Die Staatskanzlei teilte mit, dass sich der Parlamentarische Staatssekretär für Vorpommern bereits an die lokale Arbeitsgruppe „Flusslandschaft Peenetal“ gewandt habe, um eine beiderseitige Erhöhung der Fördermittel, also der EU-Fördermittel (LEADER beziehungsweise ELER) und der Landesmittel aus dem Vorpommern-Fonds, zu erörtern, wobei die Erhöhung der Fördermittel auch die Erhöhung der Co-Finanzierung durch den Verein voraussetze. Weiterhin bedürfe es eines vollständigen Finanzierungsplanes, den der Petent vorlegen müsse. Zudem müsse der Vorpommern-Rat bei einer Erhöhung der Mittel aus dem Vorpommern-Fonds zustimmen.

Nachdem der Petent im Verlauf des weiteren Verfahrens beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern eine Erhöhung der Zuwendungsmittel aus der LEADER-Richtlinie und beim Parlamentarischen Staatssekretär eine Erhöhung der Zuwendungsmittel aus dem Vorpommern-Fonds beantragt hatte, konnten die weiteren Voraussetzungen für die Mittelerhöhung erfüllt werden, woraufhin das Landesförderinstitut den Erlass eines entsprechenden Bescheides in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern in Aussicht gestellt hat.

Der Petitionsausschuss beschloss daraufhin, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Beschlussempfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 zu.

2.1.2 Mehr Transparenz von sozialen Netzwerken



Der Petent forderte eine bessere Regulierung und mehr Transparenz sozialer Netzwerke.

Foto: Landtag M-V

Inhalten, auch mit Wirkung für die sozialen Netzwerke, wie bspw. das im Jahr 2017 beschlossene Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Auf europäischer Ebene sei durch die EU-Kommission eine entsprechende Selbstverpflichtung auf einen Verhaltenskodex zwischen den Online-Plattformen Facebook, Google und Twitter herbeigeführt worden, um klare Regeln gegen den Missbrauch automatisierter Bots aufzustellen und innerhalb der EU durchzusetzen. Zudem verwies der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf das Gesetzgebungsverfahren zum neuen Medienstaatsvertrag, der in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt, und überwies die Petition daher auch an die einzelnen Bundesländer.

Die um Stellungnahme gebetene Staatskanzlei führte sodann aus, dass der bereits im November 2020 in Kraft getretene Medienstaatsvertrag die Anbieter von Medienintermediären in die medienrechtliche Regulierung einbezogen habe. Dabei gelte als Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter auswählt, zusammenfasst und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen. Hiermit sollte eine technikneutrale rechtliche Einordnung eingeführt werden, die sich nach der Funktionsweise der entsprechenden Dienste richten sollte. Für Anbieter von

Der Petent wandte sich zunächst an den Deutschen Bundestag und forderte eine bessere Regulierung und mehr Transparenz von sozialen Netzwerken. Zur Begründung führte er aus, dass die als Kommunikationsplattformen zunehmend beliebter werdenden sozialen Medien extrem anfällig für Manipulationen seien und daher Gefahren für die politische Meinungsbildung in sich bergen würden. Zum einen sei der Informationsfluss innerhalb der sozialen Netzwerke nach internen Vorgaben reguliert, die sowohl den Nutzern als auch staatlichen Stellen unklar seien. Die Verwendung von sogenannten Social Bots, die das Verhalten menschlicher Nutzer imitieren, oder die Verwendung von Algorithmen, die einem Nutzer diejenigen Informationen vorenthalten, die nicht seiner Präferenz oder Vorliebe entsprechen, würden ebenfalls die Meinungsbildung erheblich beeinträchtigen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages verwies auf die bereits bestehenden Regelwerke im Hinblick auf die Verbreitung von Online-

Medienintermediären mit einer besonders großen Reichweite wurden Transparenzverpflichtungen sowie Regelungen zur Diskriminierungsfreiheit eingeführt. Außerdem haben Medienintermediäre, die soziale Netzwerke anbieten, dafür Sorge zu tragen, dass Social Bots gekennzeichnet werden. Darüber hinaus werde aber die Einflussnahme von Medienintermediären auf den öffentlichen Diskurs weiterhin kontinuierlich beobachtet, damit ggf. regulatorisch nachgesteuert werden könne. Auch betonte die Staatskanzlei, dass sie beabsichtige, die mit der Petition zum Ausdruck gebrachten Impulse bei künftigen Beratungen hierzu zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Der Landtag schloss sich dieser Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 an.

2.2 Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

2.2.1 DDR-Gehälter in die Rentenversicherung überleiten: Ein Auf und Ab für die Betroffenen

Die Wiedervereinigung Deutschlands 1990 war mit vielen politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen verbunden. So musste auch geklärt werden, wie das in der DDR geregelte Altersversorgungssystem in die gesetzliche Rentenversicherung der BRD überführt werden soll. Um das zu regeln, wurde u. a. für bestimmte Berufsgruppen das Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) erlassen. Danach sind die Gehaltsbestandteile in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, für die sozialversicherungspflichtige Beiträge gezahlt wurden. Aufgrund eines Urteiles des Bundessozialgerichtes vom 23. Juli 2007 wurden seit dem Jahr 2008 verstärkt Anträge gestellt, weitere Zulagen und Zuschläge in die Entgeltberechnung einzubeziehen. Hiermit setzte sich auch der Petitionsausschuss auseinander, da insbesondere ehemalige Angehörige der Volkspolizei der DDR eine Einbeziehung des in der DDR gezahlten Pflegegeldes in die Gehaltsberechnung begehrten.

Nach Auffassung der Landesregierungen in den ostdeutschen Bundesländern waren das Pflegegeld und weitere Zulagen keine Lohnbestandteile. Diese seien vielmehr zusätzlich zur Besoldung gewährt worden. Eine erweiterte Einbeziehung sowie Änderungen bei der Entgeltberechnung seien daher nicht erforderlich. Entsprechende Anträge wurden demzufolge abgelehnt. Diese Rechtsauffassung wurde jedoch nicht von den Landessozialgerichten bestätigt. So urteilten das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt am 27. April 2017, das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg am 15. März 2018, das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern am 30. Januar 2019, das Thüringer Landessozialgericht am 15. Mai 2019 und das Sächsische Landessozialgericht am 18. Juni 2019, dass das Pflegegeld als Arbeitsentgelt und damit für die Altersbezüge zu berücksichtigen ist.

Daraufhin beantragten viele Betroffene eine Überprüfung ihrer Rentenansprüche bei den zuständigen Versorgungsträgern. So auch beim Landesamt für zentrale Aufgaben, Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, das in der Folge das Personal aufstockte, um eine angemessene Antragsbearbeitung gewährleisten zu können. Alle Anträge wurden einzeln geprüft, was je Fall mit einem unterschiedlich hohen Aufwand verbunden war, da die Arbeitsentgelte für jeden Antragsteller individuell neu zu berechnen waren. Aufgrund dessen mussten sich viele Antragsteller auf eine lange Bearbeitungsdauer einstellen. Um eine schnellere Bearbeitung zu erreichen, wandten sich einige Antragsteller hilfesuchend an den Petitionsausschuss. Die hierzu um Stellungnahme gebetene Landesregierung stellte dar, dass sich die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge aus dem Eingangsjahr des Antrages und dem Lebensalter des Versicherten ergebe.

Da täglich neue Anträge hinzukämen, seien keine genauen Aussagen darüber möglich, wann alle Anträge abgearbeitet sein würden. Es wurde aber versichert, dass alles getan werde, um die Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten.

In einem weiteren Fall beehrte der Petent ebenfalls eine Einbeziehung des Verpflegungsgeldes bei der Feststellung seines erzielten Arbeitsentgeltes. Er hatte aber keine Belege dafür, dass er das Verpflegungsgeld im Zeitraum von 1956 bis 1985 erhalten hatte. Um den Petenten bei der Beweisführung zu unterstützen, wandte sich der Petitionsausschuss wiederholt mit konkreten Nachfragen an das Innenministerium. Außerdem setzten sich die Abgeordneten für eine Reduzierung der Bearbeitungszeiten ein. Doch alle Bemühungen des Petitionsausschusses wurden mit der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 9. Dezember 2020 hinfällig. Das Gericht hatte festgestellt, dass das Verpflegungsgeld der ehemaligen Angehörigen der Volkspolizei der DDR kein Arbeitsentgelt darstellt. Daraufhin wurden die noch offenen Anträge von ehemaligen Angehörigen der Volkspolizei abgelehnt. Zudem wurde hinsichtlich bereits beschiedener Überprüfungsanträge, mit denen Verpflegungsgeld anerkannt wurde, entschieden, im Sinne des Vertrauensschutzes grundsätzlich keine Verwaltungsverfahren mit dem Ziel der Rücknahme der bestehenden Feststellungsbescheide einzuleiten. Allerdings hat das Landesamt die Rechtswidrigkeit der Feststellungsbescheide geprüft. Wird die Rechtswidrigkeit festgestellt, prüft die Deutsche Rentenversicherung Bund, ob die Aussparungsregelung des § 48 Absatz 3 SGB X zur Anwendung kommt. In dem Fall bliebe der Rentenbetrag so lange von Rentenanpassungen ausgeschlossen, bis der Zahlbetrag, der sich ohne Berücksichtigung des Verpflegungsgeldes errechnet, infolge der Rentenanpassungen höher wäre.

Mit der aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichts wurde die rechtliche Bewertung des Verpflegungsgeldes höchstrichterlich geklärt. Es war daher rechtlich geboten, dem Landtag zu empfehlen, die Petitionsverfahren abzuschließen, weil den Anliegen nicht entsprochen werden kann. Dieser Empfehlung ist der Landtag gefolgt.

2.2.2 Streit um eine Verkehrsfläche

Bereits 2017 wandten sich die Petenten an den Petitionsausschuss und kritisierten den von einer Gemeindevertretung gefassten Beschluss, für ein circa 250 qm großes Teilstück einer öffentlichen Gemeindestraße die Einziehung zu beantragen. Für den Fall der Einziehung wollte die Gemeinde die Fläche anschließend an eine Privatperson veräußern. Eine Einziehung hat zur Folge, dass die Straße nicht mehr für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung steht. In dem vorliegenden Fall hätte die Fläche dann nicht länger von den anliegenden Unternehmen als Parkplatz für ihre Kunden zur Verfügung gestellt werden können.



Diese Fläche nutzen Kunden der anliegenden Unternehmen als Parkplatz.

Foto: Auszug aus dem Geodatenviewer GDI-MV

In dem hierzu durchgeführten Petitionsverfahren wurde herausgestellt, dass gemäß § 9 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern eine öffentliche Straße auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Straßenaufsichtsbehörde eingezogen werden darf, wenn die Verkehrsfläche jede Verkehrsbedeutung verloren hat. Die betreffende Fläche ist aber insbesondere für die anliegenden Gewerbetreibenden von Bedeutung, da sie von diesen vor allem als Kundenparkplatz genutzt wird. Da die Fläche also eine Verkehrsbedeutung hat, lehnte die zuständige Straßenaufsichtsbehörde den von der Gemeinde gestellten Antrag auf Teileinziehung ab, sodass die Straße weiterhin für den öffentlichen Verkehr gewidmet war.

Doch diese Feststellung hielt die Gemeinde nicht davon ab, die Fläche an eine Privatperson zu verkaufen. Diese benötigte den Platz, um die Zufahrt zu einer Baufirma freizuhalten. Um einen ungehinderten Zugang sicherzustellen, wurden Begrenzungspoller errichtet, sodass die gesamte Fläche nur noch von dem neuen Eigentümer genutzt werden konnte. Die Petenten erklärten sich damit nicht einverstanden und baten die Ausschussmitglieder erneut um Unterstützung.

Hierzu wurde das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) um Stellungnahme gebeten. Das Innenministerium teilte mit, dass der Verkauf der Fläche zwar rechtmäßig sei, sie aber dennoch weiterhin für den öffentlichen Verkehr gewidmet sei. Demzufolge müsse auch bei dem erfolgten Eigentümerwechsel gemäß § 19 Absatz 1 Straßen- und

Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern eine weitere öffentliche Nutzung gewährleistet bleiben. Es dürften daher keine Maßnahmen ergriffen werden, die der Erfüllung der Aufgaben nach dem Straßen- und Wegegesetz zuwiderlaufen. Die Gemeinde sei trotz des Verkaufes weiterhin Straßenbaulastträgerin und somit auch dafür verantwortlich, einen freien Zugang zu der Fläche wiederherzustellen.

Darauffin führte der Bürgermeister der Gemeinde mit dem Grundstückseigentümer und den Petenten Gespräche, um eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass die Zufahrt zum Grundstück des Eigentümers entsprechend gesichert und die übrige Fläche weiterhin als öffentliche Parkfläche zur Verfügung gestellt wird. Doch eine zeitnahe Lösung konnte nicht gefunden werden. Zu unterschiedlich waren die Erwartungen bei den beteiligten Parteien. Seitens der zuständigen Straßenverkehrsbehörde wurde die Gemeinde dann nochmals auf die Rechtslage hingewiesen und dazu aufgefordert, den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen. Andernfalls drohte die Straßenverkehrsbehörde entsprechende Maßnahmen an, um eine Befahrbarkeit der Fläche wieder zu ermöglichen. Anschließend versuchte die Gemeinde nochmals zu vermitteln. In einem Treffen vor Ort, an dem neben dem Eigentümer und den Petenten auch Vertreter der Gemeinde, des Amtes und der Straßenverkehrsbehörde teilnahmen, wurde vereinbart, nur die Fläche mit Pollern zu begrenzen, die die Einfahrt des Anliegers sichert. Zudem beschloss die Gemeinde, den als Parkfläche weiterhin benötigten Teil des Grundstücks zurückzukaufen.

Damit schien ein Kompromiss erreicht worden zu sein, der sowohl die Interessen der Petenten als auch des Eigentümers berücksichtigt. Daher empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 6. Oktober 2022 dann auch. Doch im Dezember 2022 erreichte den Petitionsausschuss abermals ein Schreiben der Petenten, in dem sie die aktuelle Situation schilderten und sich darüber beschwerten, dass die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten würden. In einer Ausschussberatung verständigten sich die Abgeordneten darauf, das Innenministerium zur Kritik der Petenten um Stellungnahme zu bitten. Eine Antwort lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

2.2.3 Muss der Hühnerstall weg?

Auch im zurückliegenden Jahr erreichten den Petitionsausschuss wieder zahlreiche Eingaben mit der Bitte, Entscheidungen von Baubehörden zu überprüfen. So auch in diesem Fall. Hier hatte ein Grundstückseigentümer eine Nutzungsuntersagung für verschiedene Nebengebäude auf seinem 1996 erworbenen Grundstück – im Wesentlichen Werkstatt, Lager- und Abstellräume sowie Ställe – erhalten.

Die Nutzungsuntersagung war ergangen, weil diese Gebäude zum Teil die Grenzen zum Nachbargrundstück, auf dem sich eine Schweinemastanlage befindet, überschreiten oder

Abstandsflächen nicht eingehalten werden. Baugenehmigungen für die Nebengebäude konnte der Petent nicht vorlegen. Diese hätten bereits auf dem Grundstück gestanden, als er es von der Gemeinde erworben hatte, so der Petent.

Im Laufe des Petitionsverfahrens wies der Petent zum einen darauf hin, dass das von ihm erworbene Grundstück erst vor Abschluss des Kaufvertrages vermessen und entsprechend neu gebildet worden sei, sodass die der Nutzungsuntersagung zugrundeliegenden Verstöße gegen das Abstandsflächengebot beziehungsweise gegen § 4 Absatz 2 Landesbauordnung M-V erst nach der Errichtung der Nebengebäude durch die Vermessung eingetreten seien. Zum anderen seien die Nebengebäude bereits zu DDR-Zeiten errichtet worden. Ein Teil der Gebäude diene zudem als Lärmschutz zu einer 20 Meter entfernten Schweinemastanlage.

In Anbetracht dessen war daher zu prüfen, ob die Nebengebäude Bestandsschutz genießen. So darf eine Änderung der Grundstücksgrenzen infolge einer Vermessung nicht dazu führen, dass rechtmäßig errichtete Gebäude baurechtswidrig werden. Außerdem darf nach der bis zum 31. Juli 1990 geltenden Verordnung über die Bevölkerungsbauwerke der DDR kein Abriss von Gebäuden verfügt werden, die vor 1985 errichtet wurden, selbst dann, wenn keine Baugenehmigung vorliegt. Diese nach dem Recht der DDR eingetretene Duldung wirkt nach Rechtsprechung fort, sodass auch nach heutigem Recht keine Nutzungsuntersagung oder kein Abriss mehr verfügt werden darf. Nachdem der Petitionsausschuss diese Frage schriftlich mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) erörtert hatte, konnte die Rechtslage nicht eindeutig geklärt werden. Daher führte der Petitionsausschuss zum Anliegen des Petenten eine Ausschussberatung durch, an der neben dem Innenministerium auch Vertreter des Landkreises Nordwestmecklenburg teilnahmen.

Der Landkreis stellte in der Sitzung dar, dass die Nebengebäude laut Luftbildaufnahme aus dem Jahr 1991 zu diesem Zeitpunkt noch nicht existiert hätten. Der Petent habe trotz Aufforderung weder Baugenehmigungen vorgelegt noch Nachweise für den Bestand der Nebengebäude vor 1985 erbracht, sodass der Bestandsschutz nach DDR-Recht hier nicht zur Anwendung komme. Der Landkreis wies darauf hin, dass eine nachträgliche Legalisierung zum Teil möglich sei. So kämen bspw. die Eintragung einer Baulast auf dem Nachbargrundstück und die nachträgliche Beantragung einer Baugenehmigung in Betracht. Auch sei es denkbar, Gebäude zu versetzen. Der Landkreis gab allerdings zu bedenken, dass sich das Grundstück im Außenbereich befinde, für den strengere Maßgaben anzulegen seien. Der Landkreis habe dem Petenten bereits angeboten, die Lösungsmöglichkeiten vor Ort zu besprechen. Der Petent sei auf dieses Angebot aber nicht eingegangen.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses sind im Ergebnis der Beratung zu der Auffassung gelangt, dass die Baubehörde rechtmäßig entsprechend den derzeit geltenden Rechtsgrundlagen gehandelt hat, auch wenn es nicht überzeugt, dass die Nutzung eines kleinen Hühnerstalls an der Grundstücksgrenze zu einer Schweinemastanlage untersagt wird. Dementsprechend

sollte geprüft werden, ob für besondere Fälle wie diese eine Änderung der in der Landesbauordnung M-V geregelten Abstandsflächen sinnvoll ist. Der Petitionsausschuss empfahl daher dem Landtag, die Petition an die Landesregierung zu überweisen. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 zu.

2.3 Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2.3.1 Strafaufschub für Vater zur Geburt des eigenen Kindes

Der rechtskräftig zu einer Haftstrafe verurteilte Petent wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, seinen Antrag auf Haftaufschub um drei Wochen zu unterstützen. Da seine Lebensgefährtin zu dem Zeitpunkt bereits hochschwanger war und er bei der Geburt dabei sein wollte, hatte der Petent bereits beim zuständigen Rechtspfleger um einen dreiwöchigen Strafaufschub gebeten. Dieser wurde abgelehnt.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses wandte sich aufgrund der Dringlichkeit direkt an die Justizministerin mit der Bitte, dem Petenten einen Haftaufschub für drei Wochen zu gewähren. Der Vorsitzende verwies darauf, dass eine gute Familienbindung für die spätere Resozialisierung unverzichtbar sei.

Die Justizministerin teilte daraufhin mit, dass die zuständige Rechtspflegerin laut Bericht des leitenden Oberstaatsanwaltes den Antrag des Petenten auf Strafaufschub umfassend geprüft habe, die in § 456 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) normierten Voraussetzungen für die Gewährung eines Strafaufschubs jedoch nicht gegeben seien. Allein der Wunsch, bei der Geburt des Kindes anwesend zu sein, rechtfertige für sich gesehen keinen Strafaufschub, zumal der Petent keine Gründe vorgetragen habe, welche Bedeutung er für den Entbindungstermin habe, insbesondere, dass seine Anwesenheit für die Betreuung seiner Lebensgefährtin für diese Zeit und unmittelbar danach erforderlich sei. Die Justizministerin verwies zudem darauf, dass der zu einer Haftstrafe verurteilte Petent keinen Rechtsanspruch auf Vollstreckungsaufschub habe. Die Entscheidung werde grundsätzlich vom Rechtspfleger nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Dem Petenten stehe der Rechtsweg gegen die Entscheidung offen.

Der Petitionsausschuss erhielt sodann die telefonische Nachricht, dass sich der Petent mittlerweile in der Justizvollzugsanstalt befinde und seine Haftstrafe ordnungsgemäß angetreten habe. Ihm sei schließlich doch noch weiterer Strafaufschub gewährt worden, sodass er erfreulicherweise bei der Geburt seines Kindes dabei sein konnte. Somit konnte der Petitionsausschuss dem Landtag empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 auch gefolgt.

2.3.2 Lohnpfändung im offenen Vollzug

Der Petent befand sich seit fünf Monaten im offenen Vollzug. Gemäß § 23 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG M-V) war ihm gestattet worden, ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Haftanstalt aufzunehmen. Dem Petenten gelang es, als Beikoch in einem örtlichen Restaurant arbeiten zu können. Sein Nettoeinkommen i. H. v. circa 1.100 Euro wurde gemäß § 23 Absatz 2 StVollzG auf das Gefangenengeldkonto der Justizvollzugsanstalt überwiesen.

Der Petent beschwerte sich nun darüber, dass ihm von seinem Nettoverdienst lediglich ein Hausgeld von durchschnittlich 158 Euro bleibt. Für die Selbstversorgung erhalte er von seinem Einkommen 258 Euro und für die Wegekosten zur Arbeit 50 Euro. Zudem müsse er an die Justizvollzugsanstalt einen Haftkostenbeitrag von 82 Euro leisten. Der Rest, das sogenannte „freie“ Eigengeld, werde aufgrund seiner Privatinsolvenz ohne Beachtung eines Pfändungsfreibetrages gepfändet.

Das Justizministerium, das hierzu um Stellungnahme gebeten wurde, bestätigte die Angaben des Petenten zur Verwendung des Nettoverdienstes. Es führte hierzu aus, dass für Gefangene, die regelmäßig Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis haben, daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt werde. Für November 2021 habe die Justizvollzugsanstalt entsprechend der geltenden Rechts- und Erlasslage dem Petenten ein Hausgeld i. H. v. 158,60 Euro gutgeschrieben. Das verbleibende „freie“ Eigengeld i. H. v. circa 550,00 Euro werde an den Insolvenzverwalter abgeführt. Denn entgegen der Auffassung des Petenten stellte sich das Ministerium auf den Standpunkt, dass die Justizvollzugsanstalt als Drittschuldnerin fungiere und die Forderungen der Insolvenzgläubiger bedienen müsse. Nach Ansicht des Justizministeriums liege bei Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis keine Lohnpfändung im eigentlichen Sinne vor, sodass die Pfändungsfreigrenzen des § 870 Zivilprozessordnung (ZPO) keine Anwendung fänden.

Das Justizministerium kam zusammenfassend zu der Einschätzung, dass die Justizvollzugsanstalt konform mit der Rechts- und Erlasslage handle.



Der Petent beschwerte sich darüber, dass die Justizvollzugsanstalt einen Teil seines Einkommens, das er sich außerhalb der Haftanstalt erarbeitete, ohne Beachtung eines Pfändungsfreibetrages gepfändet hat.

Foto: /PIXELIO

Der Petent hatte parallel zum Petitionsverfahren beim zuständigen Amtsgericht beantragt, den unpfändbaren Teil der laufenden Einkünfte gemäß § 850k Absatz 4 ZPO freizugeben und die Pfändung des Kontos aufzuheben, soweit es sich um Zahlungen des Arbeitgebers handelt. Da sich der Petent in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befand, sei nach Auffassung des Petenten die Gefangenenvergütung nicht anzuwenden. Der Petent sah sich ungleich behandelt, da er gegenüber einem Arbeitnehmer in Freiheit finanziell erheblich benachteiligt werde. Auf diesen Antrag hin bekam der Petent vom Amtsgericht Recht.

Das zuständige Amtsgericht entschied im sogenannten Restschuldbefreiungsverfahren im Sinne des Petenten, dass ihm als Insolvenzschuldner der pfändbare Teil seines Eigengeldes für die Monate Oktober und November 2021 als unpfändbar belassen wird. Der Insolvenzverwalter wurde daher vom Gericht angewiesen, den Betrag an den Petenten zurück zu gewähren. Das Gericht ging unter Beachtung der BGH-Rechtsprechung (Urteil v. 20. Juni 2013, IX ZB 50/12) von einer Unpfändbarkeit des Eigengeldes (gemäß § 56 StVollzG M-V) mindestens in Höhe eines fiktiv zu bildenden Überbrückungsgeldes aus.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund konnte der Petitionsausschuss dem Landtag empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist. Der Landtag schloss sich der Empfehlung des Ausschusses in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 an.

2.4 Finanzministerium

2.4.1 Haftet ein ehrenamtlicher Verein für falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen?

Ein Verein hatte für den Bau eines Spielplatzes Spenden gesammelt. Die Spendenbescheinigungen wiesen die Spielplatzerweiterung fälschlicherweise als begünstigten Vereinszweck aus. Das Finanzamt erließ daher gegen den Verein einen Haftungsbescheid. Dagegen richtete sich die Beschwerde des Vereins an den Petitionsausschuss.

Zu klären war die Frage, ob das unrichtige Ausstellen der Zuwendungsbestätigungen und die Verwendung der Spenden entgegen dem Satzungszweck des Vereins tatsächlich die Voraussetzungen der Spendenhaftung erfüllen.

Nach § 10b Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) haftet für die entgangene Steuer, wer vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig unrichtige Bestätigungen ausstellt. Die vom Verein ausgestellten Spendenbescheinigungen wiesen zwar Fehler auf, für den Petitionsausschuss bestanden jedoch Zweifel, ob tatsächlich grobe Fahrlässigkeit der ehrenamtlich Handelnden anzunehmen ist.

Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Hierbei ist natürlich zu berücksichtigen, dass es sich bei den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins um juristische Laien handelt. In der Zuwendungsbestätigung wurde die Angabe „Erweiterung des Spielplatzes“ als begünstigter Satzungszweck des Vereins und vom Finanzamt anerkannter Zweck eingetragen. Dies ist freilich weder ausdrücklicher Satzungszweck des Vereins, noch wurde ein entsprechender Zweck in dem konkret benannten Freistellungsbescheid ausgewiesen. Der Verein wurde allerdings mit dem Ziel gegründet, Freizeit, Kultur und Begegnung der Bürger der Gemeinde zu fördern. Die Aufnahme des falschen Zwecks in die Zuwendungsbestätigung könnte nach Auffassung des Petitionsausschusses daher ein lediglich einfach fahrlässiges Verhalten darstellen, da die Förderung zu einem anderen gemeinnützigen Zweck gemäß § 52 Abgabenordnung erfolgte, der sich – wenn auch nicht in der Satzung – zumindest im Namen des Vereins wiederfindet. Auch die Ostseesparkasse hatte den Satzungszweck geprüft und war offenbar zum Ergebnis gekommen, dass der Bau eines Spielplatzes vom Satzungszweck umfasst ist.



In der Petition forderte ein Verein, dass das Finanzamt den gegen den Verein erlassenen Haftungsbescheid aufhebt.

Foto: Tim Reckmann /PIXELIO

Das Finanzministerium stellte in seiner Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss dar, warum der Förderverein grob fahrlässig gehandelt habe und somit die Voraussetzungen der Spendenhaftung erfüllt seien. Da der Petitionsausschuss jedoch nach wie vor Zweifel an dieser Rechtsauffassung hatte, erörterte er die Problematik in einer Beratung mit dem Finanzministerium. Das Finanzministerium informierte den Ausschuss vorab darüber, dass der Verein parallel zum Petitionsverfahren Klage vor dem Finanzgericht erhoben habe, nachdem auch der Einspruch gegen den Haftungsbescheid zurückgewiesen worden sei. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung darf der Petitionsausschuss zwar nicht in ein schwebendes gerichtliches Verfahren eingreifen, es ist ihm jedoch gemäß § 2 Absatz 1b PetBüG M-V möglich, sich mit dem Verhalten der betroffenen Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren zu befassen und Empfehlungen zu geben, sodass die Ausschussberatung trotz des Gerichtsverfahrens durchgeführt wurde.

Aufgrund der auch nach der Ausschussberatung weiterhin bestehenden unterschiedlichen Auffassungen des Finanzministeriums und des Petitionsausschusses zur Frage, ob hier tatsächlich eine grobe Fahrlässigkeit der ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder gegeben ist und die Voraussetzungen für die Spendenhaftung erfüllt sind, beschloss der Petitionsausschuss, das Ergebnis der gerichtlichen Überprüfung abzuwarten und das Verfahren weiter zu begleiten.

2.5 Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

2.5.1 Petenten fordern den Erhalt einer Lindenallee

80 Linden säumen die Ortsdurchfahrt in dem kleinen Dorf Stove an der L 02. Die Landesstraße muss saniert werden und soll nach dem Willen der Gemeinde auch einen Gehweg erhalten. Das Straßenbauamt Schwerin hatte in einer Voruntersuchung mehrere Varianten geprüft. Im Ergebnis favorisiert es die Variante, die mit einer Verbreiterung der Fahrbahnbreite von derzeit 5,25 Meter auf sechs Meter und der Fällung von mindestens 26 Alleebäumen verbunden ist. Dagegen richtet sich die Eingabe der Bürgerinitiative „Stoverlinden“ aus dem Jahr 2021. Um die historische und dorfsprägende Lindenallee zu erhalten, forderte die Bürgerinitiative eine Sanierungsvariante, die sich am vorhandenen Baumbestand orientiert. Das Planfeststellungsverfahren war zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt worden.

Der Petitionsausschuss führte nach einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung im Mai 2022 eine Ortsbesichtigung durch, an der neben der Bürgerinitiative auch die Gemeinde Carlow, das Straßenbauamt Schwerin, das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, das Amt Rhena, das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) sowie das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) teilnahmen.



Die Teilnehmer der Ortsbesichtigung gehen die Lindenallee entlang.

Foto: Landtag M-V

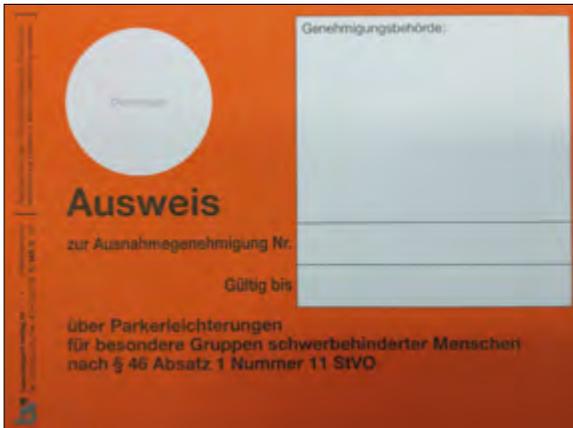
Die Vertreterin des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr erklärte bei dem Ortstermin, dass neben der Vorzugsvariante weitere Varianten untersucht und im Rahmen einer freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung auch vorgestellt worden seien. Sie stellte die Vor- und Nachteile sowohl der Vorzugsvariante als auch des Vorschlages der Bürgerinitiative dar. Zugleich versicherte sie, dass die Straßenbauverwaltung zu Kompromissen bereit sei, und lud die Bürgerinitiative zur weiteren Zusammenarbeit ein. Die Bürgerinitiative „Stoverlinden“ verwies auf den hohen ökologischen Nutzen des alten Baumbestandes. Auch die schöne Dorfansicht könnte durch die vorgesehenen Baumfällungen zerstört werden. Zudem sei die Erhaltungsmaßnahme mit Kosten von circa 1,3 Mio. Euro günstiger als die Verbreiterung der Straße, für die circa 3,1 Mio. Euro anfielen. Im Übrigen sei eine so breite Straße gar nicht notwendig. Sie verführe vielmehr zu erhöhten Geschwindigkeiten der durchfahrenden Fahrzeuge. Der Bürgermeister der Gemeinde Carlow betonte, dass der Ausbau aufgrund der schlechten Straßenverhältnisse und der damit einhergehenden Lärmbelästigung zügig umgesetzt werden sollte und auch ein Gehweg unbedingt erforderlich sei. Da die Gemeinde die Kosten für den Gehweg aufbringen müsse, sei sie auf eine Förderung angewiesen. Diese Förderung setze jedoch eine bestimmte Ausbaubreite des Gehwegstreifens voraus. Die Gemeindevertretung habe der Vorzugsvariante zugestimmt.

Die Ortbesichtigung wurde sowohl von der Bürgerinitiative als auch von den Behörden als ein positiver Start für eine Kommunikation im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gewertet. Der Ausschuss schätzte ebenfalls ein, dass die Bereitschaft aller Beteiligten, gemeinsam nach Lösungen zu suchen, erkennbar war. Da er gemeinsame Gespräche als eine gute Basis ansieht, um im Planungsverfahren eine Abwägung aller betroffenen Interessen vornehmen zu können, appellierte der Ausschuss an die Straßenbaubehörden, die nun begonnenen Gespräche fortzuführen. Der Petitionsausschuss wird das Planverfahren weiter begleiten.

2.5.2 Parkerleichterungen

Seine Frau sei schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 und den Merkzeichen B, G und H. Immer wieder gebe es Probleme bei Arztbesuchen, einen Parkplatz vor den Arztpraxen zu finden. Den beantragten Parkausweis habe die Straßenverkehrsbehörde abgelehnt, beschwerte sich ein Petent.

Die Nachfrage des Petitionsausschusses beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) ergab, dass der Petent einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Gewährung von Parkerleichterungen im Straßenverkehr für schwerbehinderte Menschen (orangefarbener Parkausweis) gestellt hatte. Diesen Antrag hatte die Straßenverkehrsbehörde nach einer Stellungnahme des Versorgungsamtes abgelehnt.



Der Petent bat den Petitionsausschuss um Hilfe, damit er einen Parkausweis für schwerbehinderte Menschen erhält.

Foto: Landtag M-V

Das Versorgungsamt ist zuständig für die Feststellung der Schwerbehinderung und Zuerkennung der Merkzeichen und prüft demzufolge auch, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Parkerleichterung vorliegen. Der Petent hatte gegen den ablehnenden Bescheid der Straßenverkehrsbehörde Widerspruch eingelegt, den das Landesamt für Straßenbau und Verkehr bearbeitete. Das Versorgungsamt, das nunmehr bewerten sollte, ob die Art der Schwerbehinderung und das vorhandene Gehvermögen die Voraussetzungen

für eine Ausnahmegenehmigung erfüllen, teilte im Laufe des Verfahrens mit, dass zur Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen von Amts wegen ein sonstiges Verfahren eröffnet worden sei. Dieses Verfahren, in dem u. a. auch weitere behandelnde Ärzte konsultiert werden sollten, werde voraussichtlich mehrere Monate in Anspruch nehmen. Nach dieser Mitteilung hat das Landesamt veranlasst, dass die Straßenverkehrsbehörde eine auf sechs Monate befristete Ausnahmegenehmigung für einen gelben Parkausweis ausstellt.

Der Petitionsausschuss empfahl daraufhin dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 zu.

2.5.3 Steigende Strompreise

Bereits vor dem Ukraine-Krieg waren steigende Strompreise ein Thema, das vielen Menschen Sorgen bereitete. Der Strompreis für Endkunden setzt sich im Wesentlichen zusammen aus dem Preis für die Beschaffung und den Vertrieb des Stroms, aus Entgelten für die Nutzung der Stromnetze (Netzentgelte) sowie aus staatlich veranlassten Preisbestandteilen wie der EEG-Umlage, der Umsatzsteuer, der Stromsteuer und einer Konzessionsabgabe. Angesichts dieser Preiszusammensetzung forderte ein Petent Anfang 2022, dass zum einen die EEG-Umlage gesenkt beziehungsweise gestrichen wird und zum anderen die Netzentgelte für den massiven Netzausbau vom Staat übernommen werden, um auf diese Weise eine Strompreissenkung zu erreichen. Sowohl EEG-Umlage als auch das Netzentgelt machen jeweils etwa ein Fünftel des Strompreises aus.

Zwischenzeitlich waren die Energiekosten durch den Ukraine-Krieg weiter stark gestiegen. Um für die Stromkunden eine schnelle Entlastung zu erreichen, beschloss der Deutsche Bundestag im Rahmen der Entlastungspakete, den ohnehin im Koalitionsvertrag vereinbarten Wegfall der EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 umzusetzen. Eine Forderung des Petenten wurde damit erfüllt.

Die geforderte Übernahme der Netzentgelte durch den Staat hingegen sei, wie das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) in seiner Stellungnahme ausführte, nicht möglich, da die Kosten für den weiteren Netzausbau, die aufgrund des Zubaus von Erneuerbaren Energien (EE) entstehen, nicht von den Kosten getrennt werden könnten, die im Bestandsnetz als Unterhaltungs- und Netzertüchtigungsmaßnahme erforderlich werden. Konkret bedeute dies, dass nicht getrennt werden könne, ob eine Altleitung aufgrund des EE-Zubaus oder aufgrund des Alters ausgebaut werde.

Allerdings habe sich die Landesregierung stetig dafür eingesetzt, dass die Netznutzungsentgelte für alle Verbraucher gerechter verteilt werden, so das Wirtschaftsministerium weiter. Bislang seien vor allem die nord- und ost-deutschen Länder ungleich stärker belastet. Hier sei erreicht worden, dass die Übertragungsnetzentgelte ab 2023 bundeseinheitlich und für alle Verbraucher gerecht gebildet werden. Darüber hinaus strebe die Landesregierung an, dass Regionen mit einem hohen Anteil an Erneuerbaren Energien nicht weiter benachteiligt werden. Derzeit führten Bund und Länder Gespräche darüber, wie man hier im Hinblick auf die Verteilnetzebene wirksame Instrumente im Rahmen der Netzentgeltsystematik entwickeln könne.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 zu.



Stromkunden zahlten 2022 deutlich mehr als 2021, denn die Stromanbieter erhöhten die Endkundenpreise immer wieder.

Foto: fotoART by Thommy Weiss /PIXELIO

2.6 Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

2.6.1 Nachbar Wolf: Ist ein Zusammenleben möglich?

Seit Anfang des 21. Jahrhunderts breitet sich der Wolf in Deutschland und seit dem Jahr 2006 auch wieder in Mecklenburg-Vorpommern aus. Die Wolfspopulation nimmt seitdem stetig zu. Zugleich steigt das Konfliktpotential im Umgang mit dem streng geschützten Tier. So wandte sich ein Weidetierhalter an den Petitionsausschuss und mahnte in Anbetracht der zunehmenden Wolfsübergriffe in der Nutztierhaltung finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen an. In einer weiteren Petition war ein Petent um seine Sicherheit und die seiner Nachbarn besorgt, da sich in seinem Wohnumfeld mehrere Wolfsrudel angesiedelt hatten. Er bat daher um Aufklärung, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Bewohner zu schützen. Zudem forderte er, dass der Wolf ins Jagdrecht aufgenommen wird.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes wurde das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) um Stellungnahme gebeten. In seiner



Den Petitionsausschuss erreichten zwei Petitionen, in denen der Umgang mit dem Wolf problematisiert wurde.

Foto: paukereks /PIXELIO

Antwort stellte das Ministerium dar, welche Maßnahmen in der Weidetierhaltung und zum Schutz der Bevölkerung ergriffen wurden. Es wies darauf hin, dass die Thematik sehr vielschichtig sei und unterschiedliche Belange zu berücksichtigen seien.

Das Landwirtschaftsministerium sei sich aber der Verantwortung bewusst, das Konfliktpotenzial im Umgang mit dem streng geschützten Tier zu minimieren. Daher sei es erforderlich gewesen, den Wolfsmanagementplan unter Einbeziehung von Umweltverbänden, Bauern, Tierhaltern und Jägern grundlegend zu überarbeiten. Da in diesem Zusammenhang noch weiterer Klärungsbedarf bestand und sich die Abgeordneten des Petitionsausschusses dazu veranlasst sahen, die hierzu zum Teil emotional geführten Diskussionen auf sachlich fundierte Grundlagen zu stellen, führte der Ausschuss eine Beratung mit Vertretern des Landwirtschaftsministeriums durchgeföhrt.

Eingangs der Beratung stellte das Landwirtschaftsministerium zunächst die Aufgaben des Wolfsmanagements dar, die die Bereiche Konfliktbewältigung im Zusammenhang mit auffälligen Wölfen, Schadensprävention, -begutachtung und -ausgleich, Monitoring sowie Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit umfassen. Hierbei seien die Themen Prävention, Herdenschutz und Schadensregulierung dominierend, da die Rissvorfälle bei den Nutztieren in den letzten Jahren zugenommen hätten. Die Sorgen und Ängste der Bürger würden ebenfalls ernst genommen. So würden alle gemeldeten Wolfsbeobachtungen umgehend untersucht. Dabei werde auch geprüft, ob potenzielle Interessenskonflikte bestünden, denen entgegengewirkt werden müsse. Bisher habe es in Mecklenburg-Vorpommern aber keine gefährlichen Nahbegegnungen zwischen Mensch und Wolf gegeben. Zu der Frage, wie Nutztierhalter unterstützt werden, erläuterte das Ministerium die Präventions- und Akzeptanzmaßnahmen, die das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Basis der Förderrichtlinie Wolf gewährt. So seien an die Nutztierhalter seit 2007 Kompensationsleistungen i. H. v. 170.000 Euro ausgezahlt worden. Präventions- und Akzeptanzmaßnahmen seien seit 2013 in einem Umfang von circa 1.670.000 Euro bewilligt worden. Zudem sei im September 2021 die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf erlassen worden. Ergänzend wies das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass die Entnahme eines Wolfes immer sorgfältig abgewogen werden müsse. Hierfür gebe es strenge gesetzliche Vorgaben, die bei der Prüfung einer Abschussgenehmigung zu beachten seien. Hierbei wurde auch problematisiert, dass es nicht nur schwierig sei, einen verhaltensauffälligen Wolf zu identifizieren, sondern diesen auch ausfindig zu machen. Daher könne es im Einzelnen dazu kommen, dass die genehmigte Entnahme eines auffälligen Wolfs nicht vollzogen werden könne. Zur Frage, ob durch die Aufnahme des Wolfes ins Landesjagdgesetz die Entscheidungsfindung zur Entnahme eines Wolfes erleichtert werde, ist seitens des Ministeriums erklärt worden, dass dies nicht der Fall sei. Vielmehr würde eine Aufnahme zu einer Doppelbelastung der Behörden führen, da durch die dann erforderliche Beteiligung der Jagdbehörde eine weitere behördliche Zuständigkeit begründet werden würde.

Im weiteren Verlauf der Beratungen stellte das Landwirtschaftsministerium auf Nachfragen der Ausschussmitglieder dar, in welchem Umfang die betroffene Bevölkerung informiert und aufgeklärt werde. Hierbei wurde auf die Internetseite www.wolf-mv.de aufmerksam gemacht, auf der ebenfalls zahlreiche Hinweise zu finden seien. Den Ausschussmitgliedern reichten im Ergebnis der Beratung die vom Landwirtschaftsministerium vorgestellten Maßnahmen nicht aus, um die Menschen im Umgang mit dem Wolf zu sensibilisieren und auf angepasste Verhaltensweisen hinzuwirken. Die Aufklärungsarbeit und der Informationsaustausch sind daher zu intensivieren.

In Anbetracht dessen beschloss der Ausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition an die Landesregierung zu überweisen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 an.

In Bezug auf die Forderung der Weidetierhalter, weitere Fördermöglichkeiten zu schaffen, gelangten die Abgeordneten zu der Auffassung, dass bereits verschiedene Maßnahmen zum Schutz von Weidetieren ergriffen wurden. Gleichwohl wird fortlaufend geprüft, ob ergänzende landesspezifische Regelungen notwendig sind. In diese Prüfung sollen die Vorschläge der Weidetierhalter einbezogen werden. Der Petitionsausschuss beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition an die Fraktionen zu überweisen. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 zu.

2.6.2 Schutz des Tierwohls auch über den Tod hinaus

Im Sommer 2021 wandte sich eine Tierhalterin an den Petitionsausschuss. Sie kritisierte, dass ihrer Ansicht nach die tierschutzrechtlichen Vorgaben bei der Tierkörperbeseitigung in Mecklenburg-Vorpommern nicht beachtet würden. Was war geschehen?

An einem Freitagvormittag verendete eine 31-jährige Stute auf dem Hof der Petentin. Die Tierärztin gab der Pferdehalterin eine Telefonnummer, um einen Termin zur Abholung des toten Pferdes zu vereinbaren. Die Tierkörperbeseitigung ist in Deutschland eine öffentliche Aufgabe. Um die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung mit allen Rechten und Pflichten zu erfüllen, können sich die zuständigen Landesbehörden Dritter bedienen. Sie können diese Aufgaben auch insgesamt an ein Unternehmen übertragen. Davon hat Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht. Seit Herbst 1998 ist die SecAnim GmbH für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten zuständig. Als die Petentin dort anrief und um eine Abholung am gleichen Tag bat, wurde ihr mitgeteilt, dass der Fahrer keine Möglichkeit habe, den Pferdeleichenam an dem Freitag abzuholen. Abholungen würden auch nicht am Wochenende erfolgen. Da es an den folgenden Tagen sehr heiß wurde, schöpften die Petentin und ihr Mann alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel aus, um den Verwesungsprozess soweit wie möglich aufzuhalten. Dennoch erreichte das Pferd einen Zustand, der für die Petentin unerträglich wurde. Das Pferd wurde dann zwar am Montagvormittag abgeholt, aber die

Petentin konnte die Bilder nicht vergessen. Damit anderen Tieren und Tierhaltern dieses Leid erspart bleibt, bat sie den Petitionsausschuss im Interesse aller Tierfreunde, eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) reagierte auf die Kritik der Petentin verständnisvoll. Es wies aber auch darauf hin, dass die SecAnim GmbH die ihm übertragenen Aufgaben stets zuverlässig und in hoher Qualität wahrgenommen habe. Vergleichbare Beschwerden habe es bisher nicht gegeben. Zudem teilte das Landwirtschaftsministerium mit, dass auch Tierkörperbeseitigungen am Wochenende erfolgen würden. Daher sei es umso bedauerlicher, dass es zu diesem tragischen Fall gekommen sei. Aufgrund eines Missverständnisses zwischen einer Mitarbeiterin des Unternehmens und den Tierbesitzern sei eine Abholung des verstorbenen Pferdes wohl unterblieben.

Der Ausschuss brachte zum Ausdruck, dass die Schilderungen der Petentin auch die Mitglieder des Petitionsausschusses betroffen gemacht haben und dass ihr verantwortungsbewusstes Handeln große Anerkennung verdient. Ein Fehlverhalten ließ sich bei der SecAnim GmbH aber nicht feststellen. Der Petitionsausschuss empfahl daher dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 6. Oktober 2022.

2.6.3 Sind der Schutz und Erhalt der Naturlandschaften in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet?

Drei UNESCO-Biosphärenreservate, drei Nationalparke und sieben Naturparke gehören zu den Nationalen Naturlandschaften in Mecklenburg-Vorpommern. Sie zählen zu den Hotspots der Biodiversität in Deutschland. Sie sind wesentliche Erfolgsfaktoren für den Tourismus des Landes. Sie gelten als wichtiger Markenkern von Mecklenburg-Vorpommern und prägen die Identität des Nordostens. Sie sollen Lernort für die Natur- und Umweltbildung sowie Modelle für den Klimaschutz sein. Doch diese Naturschätze sieht die Petentin gefährdet, da die Personal- und Sachmittelausstattung in den Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften nicht ausreichend sei. Sie forderte daher den Landtag dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Schutzgebietsverwaltungen ihre Kernaufgaben wie die Besucherbetreuung und -information sowie Umweltbildung wieder in einem angemessenen Umfang und mit der gebotenen Qualität durchführen können.

Die Petentin wandte sich auch direkt an das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium). Dieses antwortete ihr, dass es Aufgabe der künftigen Landesregierung sei, die Personal- und Sachmittelausstattung der Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken. Dabei sei dieses Ziel mit dem Ziel eines ausgeglichenen Landeshaushaltes in Einklang zu bringen.

Um die Pläne der Landesregierung der 8. Wahlperiode zu erörtern, führte der Petitionsausschuss

eine Ausschussberatung durch, an der die Petentin und ein Vertreter des Landwirtschaftsministeriums teilnahmen. Zunächst machte die Petentin darauf aufmerksam, dass die derzeitige personelle Situation dramatisch sei und zur Folge habe, dass die Qualität der Schutzgebiete leide und die zu erreichenden Schutzziele gefährdet seien. Das wirke sich auch auf die Außendarstellung sowie den Tourismus aus. So seien die Öffnungszeiten in den Infozentren der Nationalen Naturlandschaften verkürzt und die Pflege und Reparatur von Informationseinrichtungen, die Betreuung und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur, Führungsangebote und Bildungsveranstaltungen reduziert worden. Sie sei sich bewusst, dass es nicht eine sofortige Lösung gebe, fordere jedoch, jetzt Maßnahmen zu initiieren, die kurz- und mittelfristig dazu beitragen, die Personalausstattung endlich zu verbessern. Die Schutzgebiete müssten gestärkt werden, damit sie wieder vollumfänglich ihre gesetzlichen Anforderungen erfüllen könnten. Nur so könnten die einzigartigen Nationalen Naturlandschaften geschützt und das Land Mecklenburg-Vorpommern seiner damit verbundenen Verantwortung gerecht werden.

Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums bestätigte die Ausführungen der Petentin. Die zur Verfügung stehende Personal- und Sachmittelausstattung müsse verbessert werden, damit die Gebietsbetreuung sowie die Umweltbildung wieder angemessen wahrgenommen werden könnten.



Übersichtskarte zu den Nationalen Naturlandschaften in Mecklenburg-Vorpommern

Grafik: LUNG / Layout: Produktionsbüro TINUS

Personalaufstockungen seien aufgrund der Haushaltslage schwierig. Entsprechende Anmeldungen im Haushaltsplan seien daher seit vielen Jahren erfolglos geblieben. Um dem gesetzlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, aber auch von der EU eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, seien Maßnahmen zur Entschärfung der angespannten Personalsituation eingeleitet worden. Diese würden sich jedoch an den vorhandenen finanziellen Mitteln orientieren, die begrenzt seien. Zudem würden Projekte über Mittel aus europäischen Förderprogrammen initiiert, die eine Weiterentwicklung der Schutzgebiete zum Ziel hätten. Auch würden die Großschutzgebiete Einfluss auf die regionale Wertschöpfung nehmen, die teilweise auch genutzt werde, um zusätzliche Mittel zu erwirtschaften. Diese seien aber nicht ausreichend, um das vorhandene Defizit auszugleichen. Ob solche Formen der Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Unterstützung künftig leisten könnten, bleibe abzuwarten.

Die Ausschussmitglieder würdigten das Engagement der Petentin. Sie betonten, dass der Erhalt der Großschutzgebiete eine wichtige Aufgabe ist, die langfristig durch geeignete Personalentwicklungsmaßnahmen sichergestellt werden muss. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass die Problematik des fehlenden Personals auch auf andere Bereiche übertragbar ist. Im Ergebnis der Beratung beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition zum einen der Landesregierung als Material zu überweisen, um sie in künftige Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einzubeziehen. Zum anderen soll die Petition als Anregung für eine parlamentarische Initiative den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme übermittelt werden. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 6. Oktober 2022 zu.

2.7 Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

2.7.1 Schülerbeförderung für Kinder mit Behinderungen

Wiederholt erreichen den Petitionsausschuss Eingaben zur Schülerbeförderung für Kinder mit Behinderungen. So wandte sich eine Mutter an den Ausschuss, weil das Schulverwaltungsamt die Sonderbeförderung ihres stark gehbehinderten und auf den Rollstuhl angewiesenen Sohnes zur nur 3 km entfernten Schule mit dem Hinweis abgelehnt hatte, dass er den öffentlichen Personennahverkehr nutzen könne. Sie gab zu bedenken, dass ihr Sohn, der die Regionale Schule im Rahmen der inklusiven Beschulung besucht, nicht in der Lage sei, den öffentlichen Bus zu nutzen und die Eltern bereits die morgendliche Fahrt zur Schule übernehmen, sodass ihr Sohn lediglich eine Sonderbeförderung am Nachmittag benötige.

Das Bildungsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es den Wunsch der Eltern nach einer wohnortnahen inklusiven Beschulung unterstütze und das Schulverwaltungsamt darauf hingewiesen habe, dass der Sohn der Petentin anderenfalls Anspruch auf eine Beschulung an einer Förderschule habe, diese aber circa 100 Kilometer vom Wohnort entfernt liege



Petitionen, die die Schülerbeförderung zum Gegenstand haben, erreichen den Petitionsausschuss regelmäßig.

Foto: Landtag M-V

und daher mit weit höheren Beförderungskosten für den Landkreis verbunden wäre. Das Amt sollte daher seine Entscheidung noch einmal überdenken. Eine Weisungsbefugnis hat das Bildungsministerium jedoch nicht, da der Schulträger seine Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnimmt.

Auf der Grundlage der fachlichen Bewertung des Bildungsministeriums schaltete der Petitionsausschuss nun auch den Innenminister in seiner Funktion als oberste Kommunal- und Rechtsaufsicht ein. Dieser kam zu der Auffassung, dass der Landkreis seiner Rechtspflicht gemäß § 113 Absatz 1 SchulG M-V nachkommt. Dem Jungen werde mit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs eine Schülerbeförderung ermöglicht. Durch die Inanspruchnahme eines Integrationshelfers, der ihm im Rahmen der Eingliederungshilfe auch für den Schulweg gewährt werden könnte, erscheine diese Form der Schülerbeförderung zumutbar, so das Innenministerium.

Nach diesem Hinweis stellte die Petentin einen Antrag auf Begleitung ihres Sohnes für den Schulweg. Dieser wurde bewilligt. Offensichtlich war die Petentin mit dieser Lösung einverstanden, denn sie meldete sich daraufhin auch nach Nachfrage nicht mehr beim Petitionsausschuss. Dennoch war die Petition Anlass für Kritik. In seiner Empfehlung an den Landtag monierte der Petitionsausschuss die fast dreimonatige Widerspruchsbearbeitung, die unter Würdigung der schwierigen Lebenslage der Familie unangemessen ist und eine dementsprechend gebotene Unterstützung missen lässt. Nach entsprechender Beschlussfassung des Landtages in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 übermittelte der Ausschuss seine Kritik an das Innenministerium und den zuständigen Landrat.

In einem anderen Fall setzte sich der Großvater eines Kindes mit seelischer Behinderung dafür ein, dass die Schülerbeförderung vom Hort zur Schule gewährt wird. Das Kind besucht die örtlich zuständige Förderschule im über zehn Kilometer entfernten Stadtteil.

Da die alleinerziehende Mutter berufstätig ist und sie ihr Kind nicht allein lassen kann, bringt sie es jeden Morgen vor der Schule zum 700 Meter entfernten Hort, um dann weiter zur Arbeit zu fahren. Das Kind muss daher vom Hort zur Schule befördert werden. Nach dem Schulgesetz hat das Kind einen Anspruch auf Schülerbeförderung. Allerdings beruft sich die Stadt darauf,

Da die alleinerziehende Mutter berufstätig ist und sie ihr Kind nicht allein lassen kann, bringt sie es jeden Morgen vor der Schule zum 700 Meter entfernten Hort, um dann weiter zur Arbeit zu fahren. Das Kind muss daher vom Hort zur Schule befördert werden. Nach dem Schulgesetz hat das Kind einen Anspruch auf Schülerbeförderung. Allerdings beruft sich die Stadt darauf,

dass sich aus dem Schulgesetz nur ein Anspruch für den Weg vom Wohnhaus zur Schule, nicht aber vom Hort zur Schule herleiten lässt. Die beantragte Schülerbeförderung wurde daher abgelehnt. Das Schulverwaltungsamt wies darauf hin, dass gegebenenfalls ein sozialrechtlicher Anspruch besteht. Doch sowohl der Antrag an das Jugendamt als auch der an das Sozialamt wurden ebenfalls abgelehnt.

Der Petitionsausschuss führte hierzu eine Beratung mit dem Bildungsministerium, dem Innenministerium und der Stadt durch. Auch im Laufe der Beratung verwiesen Stadt und Bildungsministerium lediglich auf die engen Regelungen des Schulgesetzes und der Schülerbeförderungssatzung der Stadt. Der Ausschuss vertrat hingegen die Auffassung, dass hier durchaus ein Auslegungsspielraum besteht, den die Stadt im Interesse des Kindes nutzen sollte. Für eine Ausnahmeregelung spricht, dass eine Behinderung vorliegt, die Mutter alleinerziehend ist, die Förderschule nicht über einen Hort oder eine Ganztagsbetreuung verfügt und der besuchte Hort ohne Umweg für den Fahrdienst und damit ohne zusätzliche Kosten zu erreichen ist. Das jetzige Vorgehen der Stadt werteten die Abgeordneten als lebensfremd. Der Ausschuss brachte deutlich zum Ausdruck, dass er eine Lösung für das Kind erwartet, und schrieb in der Folge erneut die Stadt an.

Kurz darauf teilte der Petent erfreulicherweise mit, dass die Schülerbeförderung vom Hort zur Schule nunmehr vom Jugendamt im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB IX gewährt wurde. Das Petitionsverfahren kann nun abgeschlossen werden.

2.7.2 Erzieherinnen fordern eine Qualitätsverbesserung in Kitas

Auch die Kindertagesbetreuung ist ein immer wiederkehrendes Thema im Petitionsausschuss. Am 1. Januar 2019 ist das sogenannte Gute-Kita-Gesetz (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) in Kraft getreten, mit dem der Bund die Länder bei der Verbesserung der Kita-Qualität unterstützt und hierfür 5,5 Milliarden Euro bereitgestellt hat. Die Länder konnten dabei selbst entscheiden, welche konkreten Maßnahmen sie vor Ort ergreifen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich zugunsten der Teilhabe für die Elternbeitragsfreiheit ab 2020 entschieden. Diese Entscheidung wurde ganz unterschiedlich aufgenommen – die einen jubelten, die anderen kritisierten, dass mit der Beitragsfreiheit keine Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung erreicht wird.

Diese Kritik richteten auch die Erzieherinnen einer Kindertagesstätte an den Petitionsausschuss. Sie beklagten konkret, dass mit der Entscheidung des Landes keine Verbesserung der Bildung und Erziehungsarbeit, der Personalsituation und des Personalschlüssels einhergeht.

Der Petitionsausschuss führte nach der Sachverhaltsaufklärung hierzu eine Beratung mit dem Bildungsministerium durch. Die Vertreterin des Ministeriums begründete die Einführung der



Mit dieser Forderung wandten sich die Erzieherinnen einer Kindertagesstätte an den Petitionsausschuss, um eine Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, der Personalsituation und des Personalschlüssels zu erreichen.

Foto: Landtag M-V

wissenschaftliche Analyse der Prognos AG zur Situation und Entwicklung des Fachkräftebedarfs in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern vor, die auf der Internetseite des Bildungsministeriums veröffentlicht wurde (siehe https://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=1643108). Die Analyse enthalte eine Darstellung der aktuellen Fachkräftesituation sowie eine Fachkräfteanalyse, auf deren Grundlage strategische Handlungsfelder herausgearbeitet und ein Fachkräftedialog initiiert worden seien, an dem Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der GEW, von Fortbildungsinstituten, des Kita-Landeselternrates, der Bundesagentur für Arbeit, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Bildungsministeriums und des Sozialministeriums teilgenommen hätten. In insgesamt vier Veranstaltungen habe man sich mit verschiedenen Themen auseinandergesetzt und sich über das weitere Vorgehen verständigt. Fazit sei, dass die Fachkräftegewinnung den Schwerpunkt darstelle. Im Weiteren verwies das Bildungsministerium auf den Koalitionsvertrag, der die Einführung eines landesweit einheitlichen Mindestpersonalschlüssels vorsieht.

Der Ausschuss begrüßte die Maßnahmen der Landesregierung, die auch zu der von den Petenten geforderten Qualitätsverbesserung in der Kindertagesförderung beitragen, und empfahl dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 zu.

Elternbeitragsfreiheit damit, dass so allen Kindern die Möglichkeit gegeben wird, an der Kindertagesbetreuung teilzunehmen, und Chancengleichheit gewährleistet wird. Zudem sei mit der Beitragsfreiheit auch das Finanzierungssystem umgestellt worden, mit der Folge, dass die Kosten von Qualitätsverbesserungen nicht mehr wie zuvor zulasten der Eltern gehen würden und somit eher in Angriff genommen werden könnten. Darüber hinaus seien auch direkte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität ergriffen worden. So habe das Land weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um das Fachkraft-Kind-Verhältnis sowie die mittelbare pädagogische Arbeit zu verbessern.

Auf Nachfrage des Ausschusses zur Evaluation der bisherigen Maßnahmen verwies das Bildungsministerium auf den jährlich vorzulegenden Fortschrittsbericht. Zudem liege dem Ministerium eine umfassende wis-

2.8 Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

2.8.1 Absichtlich herbeigeführter Verfall von Denkmälern – Petitionsausschuss fordert Gesetzesänderung

Die Petentin beklagte, dass ein ehemals denkmalgeschütztes Haus in ihrem Wohnort abgerissen wurde, da eine Sanierung nicht durchgesetzt werden konnte. Sie hatte sich mit dieser Petition zunächst an den Bürgerbeauftragten gewandt. Der leitete sie dann an den Petitionsausschuss weiter, da sich die Forderung der Petentin nur durch eine Änderung des Landesdenkmalschutzgesetzes umsetzen lässt. Das im September 2021 um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (Wissenschaftsministerium) führte hierzu aus, dass § 6 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) zwar die Pflicht des Eigentümers begründe, das Denkmal zu erhalten, diese Erhaltungspflicht sich aber nur auf den „Rahmen des Zumutbaren“ beschränke. So folge aus dem Eigentumsgrundrecht in Artikel 14 Grundgesetz, dass die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen des Eigentümers führen dürfen. Dies sei der Fall, wenn sich ein Eigentümer über die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit verschulden müsste, um ein Denkmal wiederherzustellen, vor allem dann, wenn er es anschließend nicht einmal sinnvoll nutzen könne. Eine Rechtsänderung des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sei daher nicht möglich.



Im Rahmen einer Sachverständigenanhörung wurde diskutiert, ob die im Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthaltenen Regelungen der Denkmalpflege noch gerecht werden.

Foto: Landtag M-V

Hiermit gaben sich die Mitglieder des Petitionsausschusses nicht zufrieden. Sie beschlossen, eine Sachverständigenanhörung durchzuführen, um sich Hintergründe und Möglichkeiten zum Erhalt von Denkmälern aufzeigen zu lassen.

Der mehr als 20 Jahre in der Denkmalpflege tätige Sachverständige Prof. Davydov von der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen führte in der hierzu durchgeführten Ausschussberatung aus, wie der Begriff des Zumutbaren durch die Rechtsprechung definiert wurde. Er bestätigte zunächst, dass einem Eigentümer der Erhalt eines denkmalgeschützten Hauses nicht zugemutet werden kann, wenn der Zustand des Gebäudes eine Nutzung oder einen Verkauf nahezu unmöglich macht. In diesen Fällen sei grundsätzlich eine Abrissgenehmigung zu erteilen. Er wies aber auch darauf hin, dass sich die Eigentümer nach der neueren Rechtsprechung dann nicht auf die Unzumutbarkeit des Erhalts berufen könnten, wenn sie zuvor den Verfall des Denkmals bewusst herbeigeführt haben. Dies sei mittlerweile auch in einer Vielzahl von Denkmalschutzgesetzen ausdrücklich verankert, was sich nach seiner Darstellung auch für das Land Mecklenburg-Vorpommern empfehle.

Die Staatssekretärin des Wissenschaftsministeriums Frau Bowen führte in dieser Beratung aus, dass der Koalitionsvertrag eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes in der 8. Legislaturperiode vorsehe. Dieses Gesetzänderungsverfahren sei für das Jahr 2024 geplant mit dem Ziel, die vorliegende Rechtsprechung zu berücksichtigen, die sich nicht nur auf das Kriterium des Zumutbaren, sondern auch auf die Belange des Klimaschutzes beziehe. Die Novellierung werde insbesondere das Ziel verfolgen, frühzeitig darauf hinzuwirken, dass die Denkmäler nicht dem Verfall preisgegeben werden.

Der Ausschuss kam vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, das durch seine zahlreichen Bau- und Kunstdenkmale bestimmte historische Erbe des Landes zu erhalten. Zwar sind hierbei unverhältnismäßige Belastungen der Eigentümer von denkmalgeschützten Immobilien auszuschließen. Wenn jedoch der Eigentümer den Verfall einer denkmalgeschützten Immobilie mutwillig herbeiführt, indem er sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen unterlässt, darf sich der Eigentümer anschließend nicht darauf berufen, dass der Erhalt nunmehr unzumutbar sei. Vor dem Hintergrund der bereits in anderen Bundesländern erfolgten Änderung der Denkmalschutzgesetze beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, diese Petition in die Erarbeitung der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes einzubeziehen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 an.

2.9 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

2.9.1 #MillionsMissing Deutschland

In Deutschland leiden etwa 250 000 Menschen an ME/CFS. Bei der Myalgischen Enzephalomyelitis/dem Chronischen Fatigue-Syndrom handelt es sich um eine schwere neuroimmunologische Erkrankung, die oft zu einem hohen Grad körperlicher Behinderung führt. Wie die Zahlen zeigen, ist die Erkrankung gar nicht so selten, dennoch ist sie bislang wenig erforscht. In ganz Deutschland gibt es zudem nur zwei ME/CFS-Ambulanzen. Seit der Corona-Pandemie und dem Auftreten von Long Covid wird von einer besorgniserregenden Zunahme der Betroffenenzahl ausgegangen, da ein Teil der Long-Covid-Patienten auch an ME/CFS erkrankt. Auf diese Situation wies die Initiative #MillionsMissing Deutschland mit ihrer Eingabe an den Landtag hin, verbunden mit konkreten Forderungen zur Verbesserung der Situation. Zudem erreichten das Parlament hierzu zahlreiche Karten von Betroffenen.

Nachdem die zuständigen Ministerien ihre vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahmen abgegeben hatten, führte der Petitionsausschuss eine Beratung durch, um mit Fachleuten zu erörtern, wie sich die Situation aktuell in Mecklenburg-Vorpommern darstellt und ob das Land hier Unterstützung leisten kann. An der Beratung nahmen neben der Landesregierung auch Dr. Jördis Frommhold von der MEDIAN Klinik Heiligendamm, Prof. Dr. Carmen Scheibenbogen von der Immundefekt-Ambulanz an der Charité Berlin, Vertreter der Ärztekammer M-V, darunter der Direktor der Klinik für Neurologie der Unimedizin Rostock Prof. Dr. Storch und der stellv. Direktor dieser Klinik Prof. Dr. Walter, sowie der stellv. Direktor der Psychiatrischen Kinderklinik der Unimedizin Rostock Prof. Dr. Buchmann, und zwei Vertreterinnen der Initiative #MillionsMissing Deutschland teil.

Eine der Petentinnen, die per Video zugeschaltet waren und deren Teilnahme sichtlich eine große Anstrengung bedeutete, berichtete über den Verlauf ihrer Erkrankung. Ihr Leben – und das vieler anderer an ME/CFS Erkrankter – spiele sich seit mehreren Jahren auf wenigen Quadratmetern, oftmals in einem verdunkelten Raum ab. Betroffen seien vor allem junge Menschen im Alter von 10 bis 19 und 30 bis 39 Jahren. Zum Leid der Betroffenen gehöre auch eine fehlende Anerkennung der Krankheit in unserer Gesellschaft, betonte die Petentin. Nur jeder vierte Hausarzt kenne diese Krankheit überhaupt. Das führe häufig zu Fehldiagnosen und, wie bei ihr, zu einer falschen Behandlung, die das Krankheitsbild weiter verschlimmere. Auch im sozialen Umfeld oder bei Arbeitgebern fehle das Verständnis für diese Erkrankung, die so nicht sichtbar sei. Die Petenten kämpften daher mit der Kampagne #MillionsMissing Deutschland für Anerkennung, eine bessere medizinische und soziale Versorgung und für mehr Forschung.

Von allen Anzuhörenden wurde im Laufe der Beratung immer wieder eindringlich darauf hingewiesen, dass es vor allem darauf ankommt, die Krankheit frühzeitig zu



Die Bürgerinitiative #MillionsMissing setzt sich dafür ein, dass die Situation für Menschen, die an Myalgischer Enzephalomyelitis/am Chronischen Fatigue-Syndrom (ME/CFS) erkrankt sind, verbessert wird.

Foto: #MillionsMissingDeutschland

sowohl in der Ärzteschaft als auch in der Gesellschaft. Hier seien Informationskampagnen und Weiterbildungen für Ärzte unerlässlich. Die Petentinnen forderten darüber hinaus eine Koordinierungsstelle für Eltern erkrankter Kinder. Zudem wurde eine stärkere Verzahnung der Unimedizin mit der Reha-Medizin angeregt. Mecklenburg-Vorpommern habe mit der Reha-Klinik Heiligendamm gute Voraussetzungen für eine derartige Zusammenarbeit. Seitens der Ärztekammer wurde auf die bereits vorhandene Versorgungsstruktur im Land verwiesen, die ausgebaut werden sollte. Darüber hinaus könne auch die Digitalisierung hilfreich sein, beispielsweise die Nutzung der Telemedizin oder App-basierter Therapien. Als eine längerfristige und grundlegende Aufgabe wurde die Verbesserung der personellen Ausstattung gefordert. Hierzu gehöre auch, die Zahl der Medizinstudenten an den Universitäten des Landes zu erhöhen und dafür zu sorgen, die Abwanderung von Ärzten zu verhindern. Auch die Forschung müsse unterstützt werden.

Die Ausschussmitglieder kamen im Ergebnis dieser konstruktiven Beratung zu der Auffassung, dass dringend mehr getan werden muss, und empfahlen dem Landtag, die Petition zum einen der Landesregierung zu überweisen, damit sie das Anliegen der Petenten noch einmal überprüft und nach Möglichkeiten der Abhilfe sucht, und zum anderen den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 an.

diagnostizieren und zu therapieren. Die Diagnostizierung sei zwar schwierig, mittlerweile gebe es aber eindeutige Diagnosekriterien. Frau Prof. Scheibenbogen berichtete, dass an der Charité Berlin bereits medikamentöse Behandlungen entwickelt würden. Problematisch sei jedoch, dass es noch kein zugelassenes Medikament gebe. Das läge an fehlenden klinischen Studien, die bisher seitens der Pharma-Industrie abgelehnt worden seien. Das Wissenschafts- und Europaministerium erklärte, dass es in Mecklenburg-Vorpommern derzeit keine spezielle Förderung der Forschung zu ME/CFS gebe. Die Krankheit sei Bestandteil der studentischen und fachärztlichen Ausbildung.

Zur Frage der Abgeordneten, wie das Land unterstützen kann, unterbreiteten die Fachleute und Petentinnen verschiedene Vorschläge. In einem ersten Schritt sollte die Erkrankung bekannter gemacht werden, so-

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) teilte daraufhin im Rahmen seiner Berichtspflicht mit, dass es die Finanzierung für den Ausbau zweier Long-Covid-Ambulanzen, die Förderung der Einrichtung eines Instituts für Long Covid sowie die Durchführung wissenschaftlicher Studien prüfe. Neben der Erforschung und Therapie von Long Covid sollten auch auf die ME/CFS-Erkrankung übertragbare Erkenntnisse gewonnen werden. Am 1. Oktober 2022 wurde dann das Institut Long Covid Rostock gegründet, das im Januar 2023 mit ersten Angeboten startete.

2.9.2 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche

Die Corona-Pandemie war in den Jahren 2020 bis 2022 in allen Bereichen des Lebens das vorherrschende Thema. Sie hatte Auswirkungen auf die Wirtschaft, medizinische Versorgung, Pflege, Schule, Kita – die Aufzählung ließe sich um ein Vielfaches fortsetzen. Eine Folge der Pandemie und der damit verbundenen Lockdowns war unstrittig auch ein Anstieg der gesundheitlichen und psychosozialen Probleme bei Kindern und Jugendlichen.

Was das im Einzelnen bedeutet und welche konkreten Folgen damit verbunden sind, darüber berichteten die Mitarbeiter des Sozialpädiatrischen Zentrums Mecklenburg gGmbH (SPZ) und forderten den Landtag und die Landesregierung auf, dies in den weiteren Diskussionen und Entscheidungen über Maßnahmen gebührend zu beachten und vorrangig zu berücksichtigen. Konkret forderten sie beispielsweise, die Kitas und Schulen unter bestimmten Voraussetzungen wieder zu öffnen, die Personalausstattung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung zu erhöhen, die Finanzierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes speziell für Kinder und Jugendliche zu erweitern und Stellen für Schulgesundheitsfachkräfte zu schaffen.

Nachdem sich der Petitionsausschuss umfassend bei den für die Bereiche Gesundheit und Bildung zuständigen Ministerien informiert hatte, beriet er mit Vertretern des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium) sowie dem Petenten über weitere Maßnahmen. Der Petent stellte noch einmal die aktuelle Situation dar, die durch eine erhebliche Zunahme von gesundheitlichen und vor allem psychosozialen Belastungen bei Kindern und Jugendlichen gekennzeichnet sei. Das SPZ verzeichne einen erheblichen Anstieg übergewichtiger Kinder – auch infolge der Lockdown-Maßnahmen, hervorgerufen durch Bewegungsmangel, falsche Ernährung und fehlende Aktivierung innerhalb der Familien –, was wiederum zu vermehrten Krankheitsfällen sowie Folgeschäden führen könnte. Insbesondere im Förder-schulbereich hätten Leistungen der Eingliederungshilfe nicht erbracht werden können. So seien beispielsweise die Schulbegleitung sowie Therapien für Kinder mit Bewegungsstörungen, Cerebralpareesen und Mehrfachbehinderungen ausgefallen. Hierdurch hätten sich Verschlechterungen des Bewegungsstatus, des Gelenkstatus bis hin zu Gelenkversteifungen eingestellt. Zudem habe das Homeschooling zu Überlastungen in den Familien und Vernachlässigungen der Kinder geführt, die dann erhebliche Verhaltensauffälligkeiten gezeigt hätten, die wiederum die soziale Integration in Kindergruppen erschwerten.



Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, insbesondere die Schulschließungen, haben zu einer Zunahme von gesundheitlichen und vor allem psychosozialen Belastungen bei Kindern und Jugendlichen geführt.

Foto: Anne Garti /PIXELIO

Zu weiteren Problemen hätten auch die teilweise erheblichen Verzögerungen bei den Einschulungsuntersuchungen geführt. Der Petent kritisierte, dass die von den Ministerien erlassenen Maßnahmen aufgrund bürokratischer Hürden oft nicht zeitnah umgesetzt werden könnten. Zudem seien die Corona-Landesverordnungen sehr umfangreich und unübersichtlich, sodass die Umsetzung ebenfalls erschwert sei. Hier wünschte er sich verständlichere Formulierungen und mehr Konstanz. In Bezug auf die Schulgesundheitsfachkräfte schlug er die Bildung einer interministeriellen Fachgruppe vor. Ein weiteres Problem sei der Ärztemangel sowohl im öffentlichen Gesundheitsdienst als auch sozialpädiatrischen Bereich.

Die Vertreterin des Bildungsministeriums bot dem Petenten ein bilaterales Gespräch mit Vertretern des Instituts für Qualitätsentwicklung zum Thema Schulgesundheitsfachkräfte sowie die Mitarbeit in der Expertenkommission „Schule, Kita vor Ort“ an. Zu den fehlenden Schuleingangsuntersuchungen erklärte sie, dass die Untersuchung laut Schulpflichtverordnung im ersten Schulbesuchsjahr unverzüglich nachzuholen sei. Derzeit prüfe das Ministerium eine Änderung der Schulpflichtverordnung, um eine prioritäre Aufnahme von Kindern mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf in die Schuleingangsuntersuchung zu ermöglichen. Zudem sei in einem Rundbrief an die Schulen ein Verfahren übermittelt worden, mit dessen Hilfe Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besser identifiziert werden könnten. Darüber hinaus sei der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie personell um 36 Personen aufgestockt worden. Bezüglich der Schulbegleitung verwies sie auf die geplante Einführung von Pool-Modellen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium). Ziel sei, die Schulbegleitung durch eine Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams umzusetzen.

Im Ergebnis der Beratung kam der Petitionsausschuss zu der Einschätzung, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen und – in enger Zusammenarbeit zwischen dem Bildungs- und dem Sozialministerium – weiterhin dringender Handlungsbedarf besteht. Er empfahl deshalb dem Landtag, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil

das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben. Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 zu.

2.9.3 Amateursport in der Pandemie

Im April 2021 erreichte den Petitionsausschuss eine Beschwerde zweier Amateursportler, die sich gegen die andauernden Lockdown-Bestimmungen im Amateursportbereich richtete. Die Beschränkungen führen laut einer Erhebung der Deutschen Sporthochschule Köln dazu, dass 52 % der Vereine eine für sie existenzbedrohende Lage befürchten. So gebe es seit 2020 vermehrt Austritte von Vereinsmitgliedern, die ihren Sport – im Gegensatz zum Profisport – aufgrund der coronabedingten Einschränkungen nicht ausüben können. Tendenz steigend. Da den Sportvereinen im Allgemeinen eine besondere Bedeutung für gesellschaftliche Teilhabe, Bildung und Persönlichkeitsentwicklung vor allem bei Kindern und Jugendlichen zukomme und die Pandemie im Besonderen für viele eine körperliche und psychische Belastung bedeutet, sei dies eine beängstigende Tendenz, die unbedingt aufzuhalten sei. Die Petenten forderten daher die Politik auf, endlich eine bundesweit geltende Strategie zu entwickeln, um den Amateursport wieder zu ermöglichen, und legten hierzu ein Konzept vor. Das Konzept beinhaltet einen inzidenzabhängigen Stufenplan und Finanzierungsvorschläge wie beispielsweise eine Vermögensabgabe der Profisportvereine und staatliche Subventionen.



Die Petenten setzten sich dafür ein, dass der Freizeit- und Amateursport wieder betrieben werden kann.

Foto: Landtag M-V

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) führte in seiner Stellungnahme aus, dass der Lockdown im Bereich Sport mit der Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 2021 erheblich gelockert werde. Damit sei Sport ab dem 1. Juni 2021 wieder individuell mit bis zu 10 Personen aus fünf Hausständen und der vereinsbasierte Trainingsbetrieb in allen Sportarten und für alle Altersgruppen im Außenbereich in einer Gruppenstärke von bis zu 25 Personen und im Innenbereich mit bis zu 15 Personen möglich. Darüber hinaus könnten Landkreise und kreisfreie Städte ab dem 1. Juni 2021 weitergehende Öffnungsschritte für den Sportbetrieb zulassen, wenn die Anzahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100 000 Einwohner an mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten worden sei. Zudem könnten Landkreise und kreisfreie Städte auf Antrag auch Sportveranstaltungen mit Zuschauern zulassen. Auch hinsichtlich vorgeschriebener Testungen sei die Landesregierung der Sportorganisation des Landes unterstützend entgegengekommen, indem 100 000 Corona-Selbsttests für die Sportvereine und -verbände sowie 9 000 Corona-Selbsttests für Trainer und hauptamtlich im Sport Tätige bereitgestellt worden seien. Nach Ansicht des Sozialministeriums seien daher die Forderungen weitgehend erfüllt, da der Amateursport wieder in weiten Teilen möglich sei. Darüber hinaus seien – insofern die Infektionslage dies zulasse – weitere Öffnungsschritte, insbesondere hinsichtlich des Wettkampfbetriebes, vorgesehen.

Der Petitionsausschuss vertrat trotz dieser positiven Entwicklung die Auffassung, dass hier noch Handlungsbedarf besteht. So war zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht abzusehen, welche wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen die reduzierten Sport- und Freizeitangebote langfristig haben werden, doch es zeigte sich bereits, dass die Einschränkungen während der Corona-Pandemie in diesem Bereich nicht folgenlos bleiben werden.

Der Ausschuss beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition an die Landesregierung und an die Fraktionen des Landtages zu überweisen, um noch einmal auf die zentrale Bedeutung von sportlichen Aktivitäten für die physische und psychische Gesundheit aufmerksam zu machen. Um dieser Verantwortung auch künftig gerecht zu werden, sollte angestrebt werden, dass Sport- und Bewegungsmöglichkeiten auch unter den Bedingungen einer Pandemie zugänglich bleiben und im Falle der Erwägung neuerlicher Einschränkungen organisierte Sportangebote stärkere Berücksichtigung finden als bisher. Zudem verband der Petitionsausschuss mit seiner Empfehlung den Auftrag, dass die Landesregierung untersucht und aufzeigt, welche pandemiebedingten Belastungen im Breitensport bestehen und wie diesen entgegengewirkt werden soll. Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 zu.

3. Statistik

3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2022

Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2022

Jahr	Eingaben
1990	32
1991	711
1992	1 198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1 013
2009	637
2010	1 193
2011	1 205
2012	667
2013	826
2014	420
2015	381
2016	1 626
2017	728
2018	665
2019	410
2020	422
2021	367
2022	263

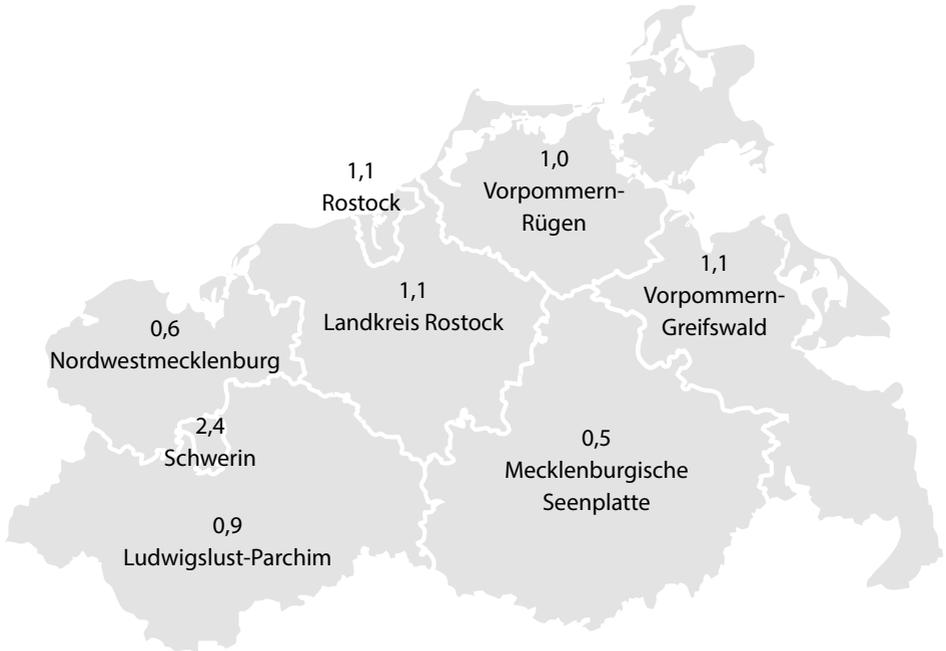
3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2022

Landkreis	Anzahl der Petitionen 2022	Bevölk. Stand: 31.12.2021	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Landkreis Rostock	24	217 796	1,1
Ludwigslust-Parchim	20	211 899	0,9
Mecklenburgische Seenplatte	13	257 525	0,5
Nordwestmecklenburg	9	158 449	0,6
Vorpommern-Greifswald	26	235 451	1,1
Vorpommern-Rügen	22	225 900	1,0

kreisfreie Stadt	Anzahl der Petitionen 2022	Bevölk. Stand: 31.12.2021	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Rostock	22	208 400	1,1
Schwerin	23	95 740	2,4

3.3 Anzahl der Petitionen 2022 je 10 000 Einwohner

aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns



3.4 Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2018 bis 2022

Bundesland	Anzahl der Petitionen 2018	Anzahl der Petitionen 2019	Anzahl der Petitionen 2020	Anzahl der Petitionen 2021	Anzahl der Petitionen 2022
Schleswig-Holstein	8	8	5	8	1
Niedersachsen	21	20	24	21	11
Nordrhein-Westfalen	10	16	24	28	10
Brandenburg	11	15	9	10	3
Sachsen-Anhalt	1	2	4	3	0
Thüringen	2	1	1	1	3
Sachsen	4	14	11	6	18
Rheinland-Pfalz	1	0	2	3	4
Hessen	4	7	4	10	7
Saarland	0	2	1	3	1
Baden-Württemberg	3	3	6	10	7
Berlin	17	29	89	25	19
Bremen	0	0	1	0	0
Hamburg	1	10	3	9	2
Bayern	3	9	12	6	10

3.5 Anzahl der 2022 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern



3.6 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2022

Land	Anzahl der Petitionen 2022
Kanada	1
Österreich	2

Anmerkung zu den statistischen Auswertungen in Ziffern 3.1 bis 3.6:

Die Gesamtzahl der Neueingänge von 263 Eingaben im Jahr 2022 enthält fünf Petitionen, die mangels einer vollständigen Anschrift nicht örtlich zugeordnet werden konnten, sodass diese fünf Petitionen nicht in den Einzeldarstellungen 3.2 bis 3.6 (Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten, Petitionen aus anderen Bundesländern und Petitionen aus dem Ausland) enthalten sind.

3.7 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2018 bis 2022

Drucksachen 2018: 7/1634, 7/2285, 7/2845

Drucksachen 2019: 7/3282, 7/3635, 7/4083, 7/4460

Drucksachen 2020: 7/5028 (hierzu Änderungsantrag 7/5073), 7/5476, 7/5623

Drucksachen 2021: 7/5751, 7/6076, 7/6202 (hierzu Änderungsantrag 7/6233)

Drucksachen 2022: 8/799, 8/1376, 8/1593

Petitionen	2018	2019	2020	2021	2022
1. Anzahl der Petitionen in den Sammelübersichten (Anzahl zuzüglich der Einzelzuschriften der Massenpetitionen)	320 (793)	293 (558)	244 (258)	324 (1630)	317 (329)
1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	35	41	30	36	45
1.2 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	45 (512)	24 (26)	30	27	21 (24)
davon					
zur Berücksichtigung (§ 10 Abs. 3 a PetBüG)	2	-	1	-	1
zur Erwägung (§ 10 Abs. 3 b PetBüG)	9	3	2	6	4 (7)
als Material für Gesetze, Verordnungen o. Ä. (§ 10 Abs. 3 c PetBüG)	21 (453)	17 (19)	22	14	12
zur Kenntnis (§ 10 abs. 3 d PetBüG)	14 (49)	4	5	7	4
1.3 Petitionen, die den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen worden sind (an Landesregierung und Fraktionen)	24 (456)	14	20	8	11 (14)
(nur an Fraktionen)	21 (453)	14	19	7	10 (13)
1.4 Petitionen, deren Anliegen nicht entsprochen worden ist	96	82	64 (77)	83 (84)	68 (69)
1.5 Petitionen, deren weitere Behandlung gegenstandslos geworden ist	8	9	8	7	28 (32)
1.6 Petitionen, für die eine Kompromisslösung erzielt wurde	133 (139)	137 (400)	111 (112)	170 (1475)	154 (158)
2. Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	31	35	38	36	42
3. Petitionen, die zuständigkeitshalber weitergeleitet wurden	24	22	25	16	30

Der jeweils in Klammern genannte Wert beinhaltet auch die Einzelzuschriften der Massenpetitionen.

3.8 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022)

Ministerium	Anzahl
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	50
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	42
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	41
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	23
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	22
Finanzministerium	21
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	17
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	11
Staatskanzlei	4

3.9 Zugang der 2022 eingereichten Petitionen

In Schriftform	Online
- postalisch - per Fax - persönliche Übergabe	unter Nutzung des auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Onlineformulars
164	99

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
677	Umwelt- und Klimaschutz		1								1			2
678	Unterbringung in Heimen													
679	Unterhaltsangelegenheiten													
680	Verbraucherschutz				1									1
681	Vereinswesen													
682	Verfassungsorgane des Bundes													
683	Verfassungsschutz													
684	Verkehrswesen		1	5	1	4	1			4	4	3	1	24
685	Vermessungs- und Katasterwesen													
686	Verwaltungsrecht													
687	Wahlrecht		1					1						2
688	Wald und Forstwirtschaft	1												1
689	Wasser und Boden										1			1
690	Weiterbildung													
691	Wirtschaftsförderung					1								1
692	Wissenschaft und Forschung												1	1
693	Wohnungswesen		1		1							1		3
694	Zivilrecht			1						1				2
695	Zoll und Bundespolizei													
696	Anstalten des öffentlichen Rechts													
697	Digitalisierung													
Ges.		35	25	26	16	21	26	13	15	22	30	21	13	263

3.11 Schwerpunkte der Petitionen im Jahr 2022

Betreff	Anzahl
Gesundheitswesen	29
Verkehrswesen	24
Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	18
Bildungswesen	15
Steuern	14
Behörden	12
Beamtenrecht	10
Naturschutz und Landschaftspflege	10
Kommunale Angelegenheiten	9
Ausländerrecht	8
Sozialpolitik/Sozialrecht	8
Strafvollzug	8

Schwerin, den 15. März 2023

Der Petitionsausschuss

Thomas Krüger

Vorsitzender

2. Auszug aus der Debatte im Landtag zum Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses 2022

Präsidentin Birgit Hesse: ... Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 11: Beratung des Tätigkeitsberichtsberichtes 2022 des Petitionsausschusses gemäß Paragraf 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern – Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022, Drucksache 8/1988.

Tätigkeitsbericht 2022 des Petitionsausschusses (1. Ausschuss) gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022 – Drucksache 8/1988 –

Das Wort zur Berichterstattung hat der Vorsitzende des Petitionsausschusses Herr Thomas Krüger.

Thomas Krüger, SPD: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

- Eine jahrhundertealte Lindenallee darf nicht gefällt werden.
- Die Schülerbeförderung soll eine familiäre Situation eines Schulkindes mit Behinderung berücksichtigen.
- Der bewusst herbeigeführte Verfall denkmalgeschützter Gebäude ist zu unterbinden.
- Die einrichtungsbezogene Impfpflicht sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr werden kritisiert.
- Ein öffentlicher Parkplatz wird privatisiert.

Diese Beispiele zeigen Ihnen nur einen kleinen Ausschnitt der vielfältigen Probleme und Forderungen, mit denen sich die Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern wenden.

Ich freue mich daher, Ihnen als Vorsitzender dieses Ausschusses unseren Tätigkeitsbericht 2022 vorstellen zu können. Der Bericht vermittelt Ihnen ein detailliertes Bild darüber, welche Themen die Menschen in unserem Land bewegen. Nachdem wir den Bericht im Petitionsausschuss beraten haben, liegt er Ihnen nun als Landtagsdrucksache vollständig vor. Ich werde mich daher nur auf einige wenige Daten und Fakten beschränken.

Im Jahr 2022 sind im Petitionsausschuss insgesamt 263 Petitionen eingegangen. So waren gegenüber den beiden Vorjahren die Beschwerden über die Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie rückläufig.

Von ungebrochener Aktualität sind hingegen Petitionen, die den Neu- und Ausbau von Straßen kritisch bewerten. So unterstützten fast 2.000 Bürgerinnen und Bürger eine im Jahr 2022 eingegangene Sammelpetition, mit der sich die Bürgerinitiative „Stoppt die Nordtrasse“ gegen die geplante Nordumgehung von Schwerin durch ein Moor wendet. Neben dieser gingen 2022 acht weitere Sammelpetitionen beim Petitionsausschuss ein, die insgesamt von mehr als 8.000 Menschen unterstützt wurden. Wenngleich auch die Anzahl der Neueingänge rückläufig ist, nutzen immer mehr Menschen die Möglichkeit, gemeinsam von ihrem Petitionsrecht Gebrauch zu machen, indem sie Sammelpetitionen einreichen.



Vors. Thomas Krüger, SPD

Foto: Uwe Sinnecker

Der Petitionsausschuss hat im Berichtsjahr 21 Ausschusssitzungen durchgeführt, davon zwei Ortsbesichtigungen. 329 Petitionen wurden 2022 abgeschlossen. In immerhin 45 Fällen konnte dem Anliegen in vollem Umfang entsprochen werden. 24 Petitionen wurden der Landesregierung und 14 Eingaben den Landtagsfraktionen überwiesen, weil der Ausschuss hier Handlungsbedarf gesehen hat.

Meine Damen und Herren, ich will an dieser Stelle aber auch deutlich machen, dass es Petitionsverfahren gibt, mit deren Verlauf die Mitglieder des Petitionsausschusses fraktionsübergreifend unzufrieden sind. Ich will zwei Beispiele nennen:

Dem Besitzer einer Wassermühle wurde vor mehr als 20 Jahren in Aussicht gestellt, Wasserrechte für seine Mühle zu bekommen, um mit einem Wasserrad Strom erzeugen zu können. Trotz intensiver Bemühungen um eine Einigung mit den Behörden ist dies über all die Jahre bis heute nicht gelungen.

Oder die Petition von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, die in der Tagespflege untergebracht sind, ihnen droht durch eine Landesverordnung ein Nachteil, nämlich dann, wenn sie beispielsweise von der Familie für einen Urlaub nach Hause geholt werden. Da den Leistungserbringern, also den Vereinen der Freien Wohlfahrtspflege, jetzt nur noch 20 Abwesenheitstage von den Kommunen finanziert werden, droht, dass die Leistungserbringer genau

diese Zeit als maximale Abwesenheitszeit begreifen und damit eine Verschlechterung der bisherigen Situation für diese Menschen mit Behinderungen eintritt.

Meine Damen und Herren, ich kann an dieser Stelle berichten, dass wir fraktionsübergreifend auch bei dieser Petition nicht lockerlassen werden! Jede Petition wird sorgfältig geprüft und das Für und Wider abgewogen. Wir holen Stellungnahmen der beteiligten Behörden ein, beraten die Petitionen gemeinsam mit Vertretern der Ministerien, hören bei Bedarf sogar Sachverständige an, machen uns auch vor Ort ein Bild und richten Handlungsempfehlungen an die Landesregierung.

Die Themen aber, die diese soeben geschilderten, teils sehr aufwendigen Verfahren nach sich ziehen, werden stets von den Bürgerinnen und Bürgern gesetzt, indem diese eine Petition einreichen. Und ich möchte an dieser Stelle betonen, dass ich mich über jede Petition freue, weil Menschen damit zeigen, dass sie mitgestalten wollen und Politik kritisch begleiten.

Abschließend,

*(Beifall vonseiten der Fraktionen
der SPD und DIE LINKE)*

abschließend, meine Damen und Herren, möchte ich mich herzlich bedanken, insbesondere bei Frau Berckemeyer und ihrem Team, ohne die unsere Arbeit so nicht möglich wäre.

*(Beifall vonseiten der Fraktionen
der SPD und DIE LINKE)*

Ich danke auch allen Mitgliedern des Ausschusses vor allem dafür, dass wir die Petitionen in einem konstruktiven Miteinander beraten und bearbeiten können. Mein Dank gilt abschließend, aber gleichermaßen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesregierung, ohne deren sachgerechte Zuarbeit die Bearbeitung der Petitionen nicht möglich wäre. Besonders erfolgreich waren wir immer dann, wenn die Verwaltungen bereit waren, ihre Ermessens- und Auslegungsspielräume zum Wohle der Petenten auszunutzen.

Der Petitionsausschuss hat den Jahresbericht einstimmig beschlossen. Ich bitte daher nun auch Sie um Ihre Zustimmung für den Tätigkeitsbericht des Jahres 2022. – Herzlichen Dank!

*(Beifall vonseiten der Fraktionen
der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP)*

Präsidentin Birgit Hesse: Vielen Dank, Herr Vorsitzender!

Im Ältestenrat ist vereinbart worden, eine Aussprache nicht vorzusehen. Ich sehe und höre keinen Widerspruch, dann ist das so beschlossen.

Und bevor wir zur Abstimmung kommen, gestatten Sie mir auch noch mal – und ich hoffe, ich spreche im Namen aller hier in diesem Hohen Haus Vertretenen –, ein herzliches Dankeschön an den Petitionsausschuss auszusprechen. Es ist ein wichtiges Instrument für uns als Landtag, insofern herzlichen Dank an alle Beteiligten!

*(Beifall vonseiten der Fraktionen
der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren, im Rahmen der Debatte ist seitens des Vorsitzenden und Berichterstatters beantragt worden, dem Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses auf Drucksache 8/1988 zuzustimmen. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich jetzt um ein Handzeichen. – Die Gegenprobe. – Stimmenthaltungen? – Danke schön! Damit ist dem Tätigkeitsbericht auf Drucksache 8/1988 einstimmig zugestimmt.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 12: ...

3. Regelungen zum Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern

3.1 Grundgesetz

Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Artikel 17
[Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

3.2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372)

Artikel 10 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.

Artikel 35 (Petitionsausschuss)

(1) Zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger bestellt der Landtag den Petitionsausschuss. Dieser erörtert die Berichte der Beauftragten des Landtages.

(2) Die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuss beauftragten Ausschussmitgliedern. Artikel 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 36 (Bürgerbeauftragter)

(1) Zur Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten wählt der Landtag auf die Dauer von sechs Jahren den Bürgerbeauftragten; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er kann ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages vorzeitig abberufen. Auf eigenen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden.

(2) Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

3.3 Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

Vom 5. April 1995 (GVOBl. M-V S. 190)

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370)

Abschnitt I Allgemeiner Teil

§ 1 Eingabenrecht

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Eingaben) schriftlich an den Landtag und an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Dies gilt uneingeschränkt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Die Eingaben an den Bürgerbeauftragten können darüber hinaus auch mündlich vorgetragen werden.

(2) Das Petitionsrecht nach Artikel 10 der Landesverfassung steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu. Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Eingabenrechts nicht erforderlich; es genügt, daß die Person in der Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten, wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, unabhängig. Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

(3) Das Recht, sich an andere staatliche Stellen zu wenden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) An den Landtag, den Petitionsausschuß oder den Bürgerbeauftragten gerichtete Eingaben aus Justizvollzugsanstalten und sonstigen geschlossenen Einrichtungen sind unverzüglich, ohne Kontrolle, verschlossen an den Adressaten weiterzuleiten.

(5) Niemand darf wegen einer Eingabe an den Landtag, den Petitionsausschuß oder den Bürgerbeauftragten benachteiligt werden.

(6) Wenden sich Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Landtag, den Petitionsausschuß oder den Bürgerbeauftragten, so darf aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren gegen diese Petenten nicht eingeleitet werden.

(7) Sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung beabsichtigen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Eingabe zu stellen, sind der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte vorher zu unterrichten.

§ 2

Grenzen der Behandlung von Eingaben

(1) Von der Behandlung einer Eingabe ist abzusehen, wenn

- a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes nicht gegeben ist,
- b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht, sich mit dem Verhalten der betroffenen Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluß eines Verfahrens zu befassen und Empfehlungen zu geben, bleibt unberührt,
- c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt,
- d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit mit der Eingabe eine schleppende Behandlung des Ermittlungsverfahrens geltend gemacht wird,
- e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der Landesverfassung ist oder war.

(2) Von einer sachlichen Prüfung der Eingabe kann abgesehen werden, wenn

- a) sie im schriftlichen Eingabeverfahren nicht mit dem Namen oder der derzeitigen vollständigen Anschrift des Einreichers versehen oder unleserlich ist,
- b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,

- c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
- d) nur eine frühere Bitte und Beschwerde ohne neues Vorbringen wiederholt wird, es sei denn, daß die Bestimmungen, die der früheren Entscheidung zugrunde lagen, aufgehoben oder geändert worden sind.

(3) Wird von einer sachlichen Prüfung abgesehen, so wird dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mitgeteilt; im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) wird das Vorbringen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

§ 3 **Befugnisse**

(1) Die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß oder den von ihm beauftragten Ausschußmitgliedern auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses oder dem Bürgerbeauftragten auf dessen Verlangen

- a) die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen,
- b) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten,
- c) alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
- d) Amtshilfe bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu leisten.

(2) Diese Befugnisse finden ihre Grenze in den verfassungsmäßigen Rechten der Landesregierung nach Artikel 40 Abs. 3 der Landesverfassung.

§ 4 **Sachverhaltsermittlung**

(1) Der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte können Petenten zum Sachverhalt anhören, sofern diese damit einverstanden sind.

(2) Zur Klärung spezifischer Fragen ist der Bürgerbeauftragte berechtigt, Beratungen mit Sachverständigen durchzuführen.

(3) Der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte können jederzeit zur Klärung von Sachverhalten Ortsbesichtigungen vornehmen. Bei Ortsbesichtigungen ist die Landesregierung vorher zu benachrichtigen.

(4) Für die Entschädigung von Petenten sowie von Sachverständigen, die vom Petitionsausschuß oder vom Bürgerbeauftragten geladen worden sind, gelten die Entschädigungsrichtlinien des Landtages.

Abschnitt II

Der Bürgerbeauftragte

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

§ 5

Wahl und Rechtsstellung

(1) Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes, noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

(2) Der Landtag wählt ohne Aussprache den Bürgerbeauftragten mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern wählbar ist. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt der Bürgerbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Bürgerbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages vorzeitig abberufen werden. Auf eigenen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden.

(4) Das Amt des Bürgerbeauftragten wird beim Präsidenten des Landtages eingerichtet.

- (5) Der Präsident des Landtages ernennt den Bürgerbeauftragten zum Beamten auf Zeit.
- (6) Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.
- (7) Der Bürgerbeauftragte bestellt einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn der Bürgerbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
- (8) Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten durch den Landtagspräsidenten eingestellt oder ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Bürgerbeauftragte, an dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.
- (9) Der Bürgerbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozeßordnung und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (10) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (11) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtages nach der Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (12) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und für die Wahrung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten.

§ 6

Aufgabenstellung

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen.

(2) Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig. Von Amts wegen wird er insbesondere tätig, wenn er durch Bitten, Kritik, Beschwerden oder sonstige Eingaben an den Landtag oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, daß Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtages unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig erledigt haben.

(3) Er führt Bürgersprechstunden im gesamten Land durch.

(4) Er unterrichtet den Bürger in angemessener Frist in einem begründeten Bescheid über die Behandlung seiner Eingabe.

(5) Der Bürgerbeauftragte ist zugleich der Beauftragte für die Landespolizei unter Beachtung der Maßgaben in Unterabschnitt 2.

§ 7

Erledigung der Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Dabei hat er auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(2) Der Bürgerbeauftragte hat bei der Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Petitionen handelt, die Rechte aus § 3 Absatz 1 Buchstaben b) bis d). In diesen Fällen kommen die Regelungen des § 8 Absätze 1 bis 6 nicht zur Anwendung.

(3) Wendet sich der Bürgerbeauftragte direkt an die sachlich unmittelbar zuständige Stelle, so unterrichtet er hiervon zuvor das zuständige Mitglied der Landesregierung.

(4) Die zuständige Stelle hat den Bürgerbeauftragten innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach einem Monat, über die veranlaßten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

(5) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Bürger unverzüglich über die weitere Behandlung seiner Eingabe.

(6) Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern öffentlicher Verwaltung Empfehlungen zu erteilen. Sofern er eine Empfehlung an Träger der öffentlichen Verwaltung im Lande richtet, ist diese Empfehlung ebenfalls dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zuzuleiten. Kommen die Adressaten dieser Empfehlung nicht nach, so müssen sie ihre Entscheidung dem Bürgerbeauftragten gegenüber begründen.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Landtag

(1) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß,

- a) sobald er mit einer Eingabe befaßt ist, die ihm nicht vom Petitionsausschuß zugeleitet worden ist,
- b) wenn er von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absieht (§ 2),
- c) sofern eine Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs.1 einvernehmlich erledigt wurde; hierbei teilt er die Erledigungsart mit,
- d) sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung ihrer Pflicht aus § 3 gegenüber dem Bürgerbeauftragten nicht nachkommen.

(2) Sofern eine einvernehmliche Regelung im Sinne des § 7 Abs.1 nicht zustande kommt, legt der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuß zur Erledigung vor und teilt ihm dazu seine Auffassung mit. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Bürgerbeauftragte vom Petitionsausschuß beauftragt werden, seine Feststellungen zu ergänzen oder weitere Sachverhaltsaufklärungen in die Wege zu leiten.

(3) Kommen Adressaten einer Empfehlung im Sinne des § 7 Abs.6 nicht nach, so müssen sie auf Antrag des Bürgerbeauftragten die Gründe dafür im Petitionsausschuß darlegen.

(4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuß jederzeit über Eingaben zu berichten.

(5) Der Petitionsausschuß kann den Bürgerbeauftragten mit der Prüfung einer Beeinträchtigung von Rechten der Bürger unabhängig von vorliegenden Eingaben betrauen.

(6) Der Landtag und seine Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen. Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Petitionsausschusses teilzunehmen und an den Sitzungen der übrigen ständigen Ausschüsse des Landtages dann teilzunehmen, wenn ihm Eingaben vorliegen, die die im jeweiligen Ausschuss behandelten Angelegenheiten betreffen. Auf Verlangen muß er im Rahmen der Ausschußberatungen gehört werden. Wenn der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Beratung eines Gesetzesvorhabens im federführenden Ausschuß Stellung genommen hat, sollen seine Darlegungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden.

(7) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit nach diesem Unterabschnitt und nach Unterabschnitt 2, insbesondere über die Behandlung und die Erledigung der Eingaben im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und seinen Ausschüssen anwesend zu sein und sich auf Verlangen zu äußern.

§ 9

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Der Bürgerbeauftragte wirkt auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen gleicher Art unter Wahrung des dort geltenden Rechts hin, sofern dies dazu beitragen kann, die Wirksamkeit seiner Untersuchungen und seiner Kontrolle zu verstärken sowie den Schutz der Rechte und Interessen der Personen, die Beschwerden bei ihm einreichen, zu verbessern.

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für die Landespolizei

§ 10

Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Bürgerbeauftragte hat als Beauftragter für die Landespolizei die Aufgabe, sich mit Vorgängen aus dem polizeilichen Bereich zu befassen, die im Rahmen einer Eingabe nach § 13 an ihn herangetragen werden.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm Umstände bekannt werden, die seinen Aufgabenbereich berühren.

(3) Für Eingaben, die sich auf die Landespolizei beziehen und nicht von Polizeibesetzten an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden, findet dieses Gesetz mit Ausnahme der Vorschriften dieses Unterabschnittes Anwendung.

§ 11

Geltung der Vorschriften des Unterabschnittes 1

(1) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Unterabschnittes 1 entsprechend anzuwenden. § 8 Absatz 1 bis 5 finden keine Anwendung.

(2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Bürgerbeauftragte den für Polizeiangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages in Kenntnis setzen.

§ 12

Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Landespolizei gemäß § 2 Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes einschließlich der Einrichtungen mit Sonderstatus im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa (Polizeibesetzte). Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

(2) Ist gegen Polizeibesetzte wegen ihres dienstlichen Verhaltens

1. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet,
2. öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben,
3. ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig,
4. ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet,
5. ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig,
6. ein arbeitsrechtliches Abmahn- oder Kündigungsverfahren eingeleitet oder
7. ein Verfahren nach § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 22 des Landesdatenschutzgesetzes eingeleitet,

setzt der Bürgerbeauftragte die Behandlung der wegen desselben Sachverhalts bei ihm laufenden Eingaben (§ 13) vorläufig aus. Über die Tatsache der vorläufigen Aussetzung werden die eingabeführenden Polizeibeschäftigten unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Bürgerbeauftragten.

§ 13

Eingaben von Polizeibeschäftigten

(1) Polizeibeschäftigte können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs mit einer Eingabe, die ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei behauptet, unmittelbar an den Bürgerbeauftragten wenden.

(2) Wegen der Tatsache der Anrufung dürfen Polizeibeschäftigte weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden.

(3) Eingaben nach Absatz 1 müssen binnen zwölf Monaten, nachdem sich der zugrundeliegende Sachverhalt ereignet hat, eingereicht sein. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Form der Eingabe

(1) Eingaben nach § 13 Absatz 1 sollen Namen und Anschrift der Polizeibeschäftigten sowie den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Eingaben, bei denen die Polizeibeschäftigten ausdrücklich um Geheimhaltung ihrer Identität ersucht haben, sind zulässig. In diesem Fall darf die Identität der Polizeibeschäftigten nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offenbart werden, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Bei anonymen Eingaben nach § 13 Absatz 1 kann der Bürgerbeauftragte selbst tätig werden oder er leitet die Eingabe ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

§ 15

Erledigung der Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Dies ist der Fall, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei möglich erscheinen. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Bürgerbeauftragte dies den Polizeibeschäftigten unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Gegen die Entscheidung des Bürgerbeauftragten ist ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel nicht statthaft.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Bürgerbeauftragte vom Ministerium für Inneres und Europa sowie den ihm unterstellten Polizeibehörden oder Einrichtungen mit Sonderstatus mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen (auskunftspflichtige Stellen). Abweichend von § 7 Absatz 4 ist die Auskunft unverzüglich zu erteilen. Die auskunftspflichtige Stelle hat den von einer Eingabe betroffenen Polizeibeschäftigten sowie der Leitung der betroffenen Organisationseinheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens, einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit rechtfertigen, weist die auskunftspflichtige Stelle die betroffenen Polizeibeschäftigten darauf hin, dass es ihnen freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(4) Im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 2 darf eine Stellungnahme verweigert werden, wenn

1. die betroffenen Polizeibeschäftigten sich mit dieser selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens, einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würden,
2. für die um Stellungnahme oder Auskunft angehaltenen Polizeibeschäftigten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung besteht.

Die Berufung auf ein Verweigerungsrecht nach Satz 1 erfolgt gegenüber der auskunftspflichtigen Stelle. In diesen Fällen darf die auskunftspflichtige Stelle die Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 nicht erteilen, soweit das Verweigerungsrecht nach Satz 1 reicht. Die Auskunft darf außerdem verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen. § 96 der Strafprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

(5) Unbeschadet der Befugnisse nach § 3 Absatz 1 kann der Bürgerbeauftragte die eingabeführenden Polizeibesetzten, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige anhören.

§ 16

Abschluss des Verfahrens

(1) Ist der Bürgerbeauftragte nach Abschluss der Prüfung der Ansicht, dass ein Fehlverhalten von Polizeibesetzten oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei vorliegen, teilt er dies dem Ministerium für Inneres und Europa mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) In begründet erscheinenden Fällen kann der Bürgerbeauftragte den Vorgang der für die Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zuleiten. Legalitätsprinzip und Strafverfolgungszwang im Verfahren beteiligter Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten bleiben unberührt.

(3) Die Art des Abschlusses ist den eingabeführenden Polizeibesetzten und dem Ministerium für Inneres und Europa unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

(4) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit dem Ministerium für Inneres und Europa Empfehlungen geben und Vorschläge zur Verbesserung der polizeilichen Arbeit vorlegen.

Abschnitt III

Der Petitionsausschuß

§ 17

Aufgabenstellung

(1) Der Petitionsausschuß ist der vom Landtag bestellte Ausschuß zur Behandlung der an ihn gerichteten Eingaben der Bürger. Er befaßt sich auch mit allen Eingaben, die ihm der Bürgerbeauftragte gemäß § 8 Abs. 2 zur Erledigung vorlegt. Der Petitionsausschuß hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, sich jederzeit auch mit allen übrigen Eingaben zu befassen.

(2) Der Petitionsausschuß hat als vorbereitendes Beschlußorgan des Landtages die Pflicht, dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen bestimmte Beschlüsse in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten.

(3) Die Empfehlungen zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:

- a) die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,
- b) die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen,
- c) die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen,
- d) die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten und die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen,
- e) die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben,
- f) das Petitionsverfahren abzuschließen.

§ 18

Ausführungen der Beschlüsse

(1) Nachdem der Landtag über eine Beschlußempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit.

(2) Bei Petitionen, die von Bürgerinitiativen oder anderen nicht rechtsfähigen Personengemeinschaften unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung nur derjenige informiert, der als Kontaktperson anzusehen ist. Das gleiche gilt bei Sammelpetitionen. Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

(3) Bei Massenpetitionen genügt in der Regel die Benachrichtigung einer Person oder Stelle, wenn sie als gemeinsame Kontaktadresse anzusehen ist. Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

(4) Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Landtagspräsident dem Ministerpräsidenten mit. Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem zuständigen Landesminister mit. Der Landesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel sechs Wochen gesetzt. Beschlüsse des Landtages, eine

Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem zuständigen Landesminister mit. Dieser hat dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr zu berichten.

(5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende des Petitionsausschusses.

§ 19

Sachverhaltsaufklärung gegenüber der Landesregierung

(1) Zur Klärung von Sachverhalten ist der Petitionsausschuß berechtigt, Mitglieder der Landesregierung und der Fachministerien als Zeugen und Sachverständige anzuhören.

(2) Der Petitionsausschuß hat das Recht und auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen.

(3) Stehen den Absätzen 1 und 2 gesetzliche Vorschriften entgegen, kann die Landesregierung eingeschränkte Aussagegenehmigungen erteilen oder diese versagen. Die Entscheidung ist zu begründen und vor dem Petitionsausschuß zu vertreten.

§ 20

Weitere Verfahrensweise

(1) Der Petitionsausschuß kann Rechte der §§ 3 und 4 im Einzelfall auf seine Mitglieder übertragen.

(2) Beziehen sich Eingaben auf in der Beratung befindliche Vorlagen anderer Ausschüsse, ist der federführende Ausschuß um eine Stellungnahme zu ersuchen.

(3) Die weitere Arbeitsweise des Petitionsausschusses im einzelnen wird durch die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

§ 21

Berichte der Beauftragten des Landtages

Der Petitionsausschuß erörtert federführend die Berichte der Beauftragten des Landtages und legt ihm über das Ergebnis seiner Beratungen eine Beschlußempfehlung und einen Bericht vor. Auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2024 nach § 8 Absatz 7 erstellten Berichte überprüft der Landtag die erzielten Wirkungen der Vorschriften des Abschnittes II Unterabschnitt 2.

3.4 Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

VIII. Petitionen

§ 67

Behandlung von Petitionen

(1) An den Landtag gerichtete Eingaben, die die Tätigkeit des Landtages, der Landesregierung oder der Landesverwaltung betreffen, überweist der Präsident unmittelbar dem Petitionsausschuss.

(2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Die Berichte werden als Drucksache verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen des Landtages auf die Tagesordnung gesetzt. Eine Aussprache findet nur statt, wenn dies von einer Fraktion oder vier Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

(3) Die Behandlung der Petitionen und die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten richtet sich nach dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz.

(4) Der Landtag beschließt darüber hinaus Grundsätze über die Behandlung von Petitionen, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung sind.

§ 68

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss legt dem Landtag im I. Quartal eines jeden Jahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr vor.

3.5. Grundsätze zur Behandlung von Eingaben an den Landtag (Verfahrensgrundsätze)

Auf der Grundlage des § 20 Absatz 3 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes sowie des § 67 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) stellt der Landtag für die Behandlung von Eingaben folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 35 Absatz 1 bestimmt, dass der Landtag zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger den Petitionsausschuss bestellt.

In Absatz 2 des Artikels 35 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die grundlegenden Rechte des Petitionsausschusses, wie das Akteneinsichtsrecht, das Zutrittsrecht zu den von den Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes verwalteten öffentlichen Einrichtungen sowie das Recht auf die Erteilung von Auskünften und auf Amtshilfe von der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstellten Trägern öffentlicher Verwaltungen geregelt.

Entsprechend dem Auftrag des Absatzes 3 des Artikels 35 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz das Petitionsrecht des Landes. Weiterhin hat der Landtag im § 67 seiner Geschäftsordnung Festlegungen zur Behandlung von Petitionen getroffen.

2. Definitionen

2.1 Petitionen

Petitionen sind Eingaben, mit denen Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden, die im Zusammenhang mit dem Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, stehen oder Vorschläge zur Gesetzgebung enthalten. Sammelpetitionen sind Unterschriftenlisten zu einem Anliegen, bei denen eine Person oder Personengemeinschaft als Initiatorin oder Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Massenpetitionen sind Eingaben, bei denen sich mehrere Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiatorin oder Initiator der Eingabe in Erscheinung tritt. Der Text der jeweiligen Eingabe stimmt ganz oder im Wesentlichen überein.

2.2 Sonstige Eingaben

Sonstige Eingaben sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Vorprüfung der Eingaben

Die Vorprüfung der beim Petitionsausschuss eingehenden Eingaben erfolgt durch das Ausschussesekretariat im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden.

Das Sekretariat des Petitionsausschusses legt den Mitgliedern des Ausschusses in angemessenen Abständen eine Liste der nicht angenommenen Petitionen und Eingaben vor.

Das Sekretariat prüft insbesondere, ob der Einreicherin oder dem Einreicher der Eingabe das Petitionsrecht gemäß Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusteht, die Schriftform gewahrt ist und die Zuständigkeit des Petitionsausschusses für die vorliegende Eingabe gegeben ist.

3.1 Prüfung des Petitionsrechtes

Es ist zu prüfen, ob bei der Petition die Voraussetzungen entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes erfüllt sind.

3.2 Wahrung der Schriftform

Petitionen müssen schriftlich eingereicht werden und die Antragstellerin oder den Antragsteller erkennen lassen. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen von der Petentin oder dem Petenten oder von einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person unterzeichnet sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn die Urheberin oder der Urheber sowie deren oder dessen vollständige Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.

In den Fällen, in denen eine schriftliche Einreichung einer Petition nicht möglich ist, ist eine Zusammenarbeit mit der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu suchen. Insbesondere sollte hier von der Möglichkeit eines persönlichen Gespräches mit der oder dem Bürgerbeauftragten Gebrauch gemacht werden.

3.3 Grenzen der Behandlung von Eingaben

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat zu prüfen, ob der Petitionsausschuss gemäß § 2 Absatz 1 von der Behandlung einer Eingabe abzusehen hat oder von einer sachlichen Prüfung der Eingabe gemäß § 2 Absatz 2 abgesehen werden kann.

Eingaben, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde, sind in der Anlage 1 der Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses aufzulisten. In Anlage 2 der Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses sind die Eingaben aufzulisten, die

zuständigkeitshalber an die entsprechenden Stellen – insbesondere an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und der übrigen Länderparlamente – weitergeleitet wurden. Die Weiterleitung von Eingaben an die zuständigen Stellen erfolgt durch das Sekretariat des Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden.

4. Behandlung der Eingaben

4.0 Übersicht über neu eingegangene Petitionen

Jedes Mitglied des Petitionsausschusses erhält in angemessenen Abständen eine Übersicht über die neu eingegangenen Petitionen.

4.1 Aufgaben des Sekretariates des Petitionsausschusses

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat grundsätzlich Stellungnahmen der Landesregierung zu den vorliegenden Eingaben einzuholen. Sollten Stellungnahmen von mehreren Ministerien eingeholt werden, muss den Stellungnahmeersuchen zu entnehmen sein, welche anderen Ministerien zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden sind. Sollte es erforderlich sein, dass Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die der Kontrolle der Landesregierung unterstehen, einzuholen sind, ist das zuständige Ministerium hierüber zu informieren. Der Landesregierung ist eine Frist von einem Monat nach Eingang des Stellungnahmeersuchens zur Unterrichtung des Petitionsausschusses über veranlasste Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens einzuräumen.

Nach Ablauf der Frist erfolgt durch das Sekretariat eine schriftliche Erinnerung. Sollte eine Mitteilung des zuständigen Ministeriums auch dann noch nicht vorliegen, richtet die oder der Vorsitzende ein Mahnschreiben an die Ministerin oder den Minister. Der Ausschuss behält sich vor, die Ministerin oder den Minister zu laden.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen sowie sonstiger im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Eingabe vom Sekretariat beschaffter oder zusammengestellter Unterlagen ist den Mitgliedern des Ausschusses, die dies vorher erklärt haben, eine Kopie der Petitionsakte zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Soweit dies aufgrund des Sachstandes möglich ist, übergibt das Sekretariat zusammen mit der Kopie der Akte einen Vorschlag zur weiteren Behandlung der Eingabe.

4.2 Prüfung der Eingaben

Die Mitglieder des Ausschusses prüfen die ihnen gemäß Ziffer 4.1 zugeleiteten Petitionen binnen vier Wochen. Nach der Prüfung geben sie die Akte mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren an das Sekretariat zurück. Wenn innerhalb dieses Zeitraumes dem Sekretariat nicht alle ausgereichten Akten mit einem Vorschlag zur weiteren Behandlung der Petition zugeleitet worden sind, entscheidet der Ausschuss über das weitere Vorgehen. Die Mitglieder des Ausschusses können insbesondere eine Ausschussberatung, die Ladung einer Regierungsvertreterin oder eines Regierungsvertreters, eine Ortsbesichtigung, eine Sachverständigenanhörung, eine Akteneinsicht sowie die abschließende Erledigung der Petition beantragen.

4.3 Ausschussberatung zu einer Petition

Eine Ausschussberatung zu einer Petition mit oder ohne Regierungsvertreterinnen oder Regierungsvertreter erfolgt immer dann, wenn ein Mitglied des Ausschusses diese beantragt oder die Vorschläge zur abschließenden Erledigung nicht übereinstimmen. Der Ausschuss entscheidet dann, welchem der Vorschläge gefolgt werden soll.

Regierungsvertreterinnen oder Regierungsvertreter werden zu Ausschusssitzungen eingeladen, wenn über Petitionen in der Sache beraten werden soll.

Anwesend sein dürfen während der Beratung einer Petition nur diejenigen Regierungsvertreterinnen oder Regierungsvertreter, die im Zusammenhang mit der Behandlung der entsprechenden Petition im Ausschuss vom Petitionsausschuss geladen worden sind.

4.4 Abschließende Erledigung von Petitionen

Der Petitionsausschuss beschließt eine Sammelübersicht, die dem Landtag vorgelegt wird. Die Sammelübersicht enthält die Petitionsnummer, eine kurze Darstellung des Anliegens der Petentin oder des Petenten, die Beschlussempfehlung sowie eine kurze Begründung.

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:

1. Die Petition ist der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen der Petentin oder des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.
2. Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.
3. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Gesetzentwürfen berücksichtigt.
4. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.
5. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.
6. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin oder des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
7. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.
8. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petentin oder des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
9. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist.
10. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.
11. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

12. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann.
13. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.
14. Von der Behandlung (§ 2 Absatz 1 PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 Absatz 2 PetBüG) wird abgesehen.
15. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.
16. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.
17. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet, da ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennbar ist.

5. Schriftverkehr

5.1 Eingangsbestätigung und Abgabennachricht

Jede Petentin oder jeder Petent erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung oder bei Weiterleitung der Eingabe an die zuständige Stelle eine Abgabennachricht vom Sekretariat des Petitionsausschusses.

Bei Sammelpetitionen wird die Eingangsbestätigung oder die Abgabennachricht an die Kontaktadresse gerichtet. Sollte keine Kontaktadresse benannt sein, erhält eine der unterzeichnenden Petentinnen oder einer der unterzeichnenden Petenten die Eingangsbestätigung oder die Abgabennachricht.

Bei Massenpetitionen sendet das Ausschussesekretariat die Eingangsbestätigung oder die Abgabennachricht an die einzelnen Petentinnen oder Petenten, soweit der Petitionsausschuss nicht durch Beschluss die Einzelbenachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt hat. Bei einer öffentlichen Bekanntmachung wird nur die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt bereits zu dem gleichen Anliegen eingegangenen Einzelpetitionen bekannt gegeben.

5.2 Stellungnahme

Die vom Ausschusssekretariat eingeholten Stellungnahmen der Landesregierung oder anderer Institutionen sind der Petentin oder dem Petenten grundsätzlich bekannt zu geben.

5.3 Ausführung der Beschlüsse

Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses teilt der Petentin oder dem Petenten nach der Annahme der Beschlussempfehlung durch den Landtag die Art der Erledigung ihrer oder seiner Petition mit. Diese Mitteilung enthält eine kurze Begründung des Beschlusses.

Die Übermittlung der Beschlüsse des Landtages zu Massenpetitionen oder Sammelpetitionen erfolgt entsprechend dem Verfahren zur Eingangsbestätigung.

Die Weiterleitung der Beschlüsse des Landtages zu Petitionen an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, die zuständige Landesministerin oder den zuständigen Landesminister oder die anderen zuständigen Stellen erfolgt entsprechend den Regelungen des § 18 Absatz 4 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Berichte der Landesregierung zu überwiesenen Petitionen gibt das Sekretariat des Ausschusses den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

6. Tätigkeitsbericht

Gemäß § 68 GO LT erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

7. Zusammenarbeit mit der oder dem Bürgerbeauftragten

- 7.1** Die oder der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern übergibt dem Ausschuss entsprechend § 8 Absatz 1 PetBüG M-V monatlich eine Zusammenstellung der bei ihr oder ihm eingegangenen Petitionen.
- 7.2** Auf der Grundlage dieser Zusammenstellung prüft das Sekretariat des Petitionsausschusses, durch welche geeigneten Maßnahmen – insbesondere durch den Austausch von vorhandenen Stellungnahmen, Übergabe der Bearbeitung einer an den Petitionsausschuss gerichteten Eingabe an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten oder Übernahme der Bearbeitung einer Eingabe durch den Petitionsausschuss – eine effektive Klärung des Anliegens der Petentin oder des Petenten erreicht werden kann. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Petitionsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- 7.3** Die dem Ausschuss gemäß § 8 Absatz 2 PetBüG M-V von der oder dem Bürgerbeauftragten vorgelegten Angelegenheiten werden vom Sekretariat geprüft. Das Sekretariat legt dem Ausschuss einen Vorschlag zur weiteren Behandlung bzw. zum Abschluss der Angelegenheit vor.

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 10 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.